

Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld –

Umweltbericht



Auszug aus dem Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld – (MVV Regioplan, Stand 02.03.2021)

Impressum:



Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13 - 14
47652 Weeze

Erstellt durch:



Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Verfahrensstand:

Satzung

Bearbeitungsstand:

Weeze, den 23.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
1.1 ANLASS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANES UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.2 LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	4
1.3 VORGABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
1.4 ERGEBNISSE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES	13
1.5 ERGEBNISSE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS	17
1.6 ERGEBNISSE DER BODENCHEMISCHEN UNTERSUCHUNG	18
1.7 ERGEBNISSE DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG	20
1.8 ERGEBNISSE DES VERKEHRSGUTACHTENS	23
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	24
2.2 INHALTE DER PLANUNG	26
2.2.1 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	26
2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen	28
2.2.3 Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle	28
2.3 NULLVARIANTE	29
2.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	29
2.4.1 Schutzgut Mensch	30
2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	32
2.4.3 Schutzgut Wasser	34
2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief	35
2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft	37
2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild	38
2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
2.4.8 Schutzgut Fläche	42
2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	43
2.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	43
2.6 ALTERNATIVENPRÜFUNG	45
2.7 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	45
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	45
3.1 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	45
3.2 MONITORING	46
4. ZUSAMMENFASSUNG	46
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	51

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplanes und rechtliche Grundlagen

Der in Weeze ortsansässige Gewerbebetrieb „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“, der im Lebensmittelgroßhandel im Bereich Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung tätig ist, möchte im Rahmen seiner positiven Unternehmensentwicklung die Betriebsflächen erweitern. Hierzu stehen nur bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes Weeze-West zur Verfügung, die inselförmig von Wohn- und Gewerbeflächen sowie der Ortsumgebung von Weeze (Willy-Brandt-Ring) eingerahmt werden. Das vorhandene Betriebsgelände von „Chefs Culinar“ schließt unmittelbar an diese Planfläche an. Die Erweiterungsflächen sind bisher weitgehend dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld sollen nun die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Planfläche geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ (GE_E) vor.

Als Abstandsfläche zu der nordwestlich gelegenen Wohnbebauung im Bereich York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße ist die Anlage eines begrünten Erdwalles als Teil einer privaten Grünfläche geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld umfasst mit den Verkehrsflächen für eine Knotenpunktgestaltung am Willy-Brandt-Ring eine ca. 6,6 ha große Fläche.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Die Gemeinde Weeze hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Umweltprüfung beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Weeze. Unmittelbar südlich und südwestlich grenzt die Südwesttangente L5 (Willy-Brandt-Ring) an die Vorhabenfläche an. Westlich liegen die Wohnbauflächen der ehemaligen Briten-Siedlung um York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße. Im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet mit Betriebsflächen des Gastronomie-Großhandels „Chefs Culinar“ an. Im Osten liegen bestehende Betriebsflächen des Bauunternehmens Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG (s. Abb. 1.2.1).

Die Erschließung der Vorhabenfläche erfolgt bisher über einen Wirtschaftsweg aus südlicher Richtung vom Willy-Brandt-Ring aus. Großräumig betrachtet verfügt das Plangebiet über die östlich gelegene B9 mit Anschluss an die Autobahn A57 über eine allgemein als günstig zu bewertende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Auch die Planung sieht eine Zufahrt zu den neuen Gewerbeflächen über die Südwesttangente aus südlicher Richtung vor. Hierzu sind entsprechende Tiefbaumaßnahmen zur Anlage eines geeigneten Knotenpunktes noch erforderlich.

Die Abgrenzung des Vorhabengebietes orientiert sich zum Großteil am Grenzverlauf des Flurstückes 147, Flur 10 in der Gemarkung Wissen. Im Norden werden darüber hinaus das Flurstück 32 mit einem Abschnitt einer Wegeparzelle sowie Teile des Flurstückes 124 in das Vorhabengebiet mit einbezogen. Im Nordwesten verläuft die Plangebietsgrenze parallel zur Grenze des Flurstückes 147 entlang der bestehenden Bebauung und überlagert dabei z.T. das Flurstück 9. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das Flurstück 52. Im Bereich der verkehrlichen Anbindung an den Willy-Brandt-

Ring werden auf Grund der verkehrstechnischen Planung zu einer neuen Knotenpunktgestaltung das Flurstück 107 und Teile der Flurstücke 106, 108 und 145 (L5) in das Plangebiet miteinbezogen. Von der bestehenden Trafo-Station liegt lediglich das Flurstück 146 mit einem kleineren Trafogebäude im Plangebiet. Im weiteren Verlauf orientiert sich die südliche und westliche Abgrenzung an der Grenze des Flurstückes 147.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wissen, Flur 10 folgende Flurstücke:

Flurstücke 9 (tlw.), 32 (tlw.), 106 (tlw.), 107, 108 (tlw.), 124 (tlw.), 145 (tlw. Willy-Brandt-Ring), 146 (Trafo) und 147 (s. Abb. 1.2.2).

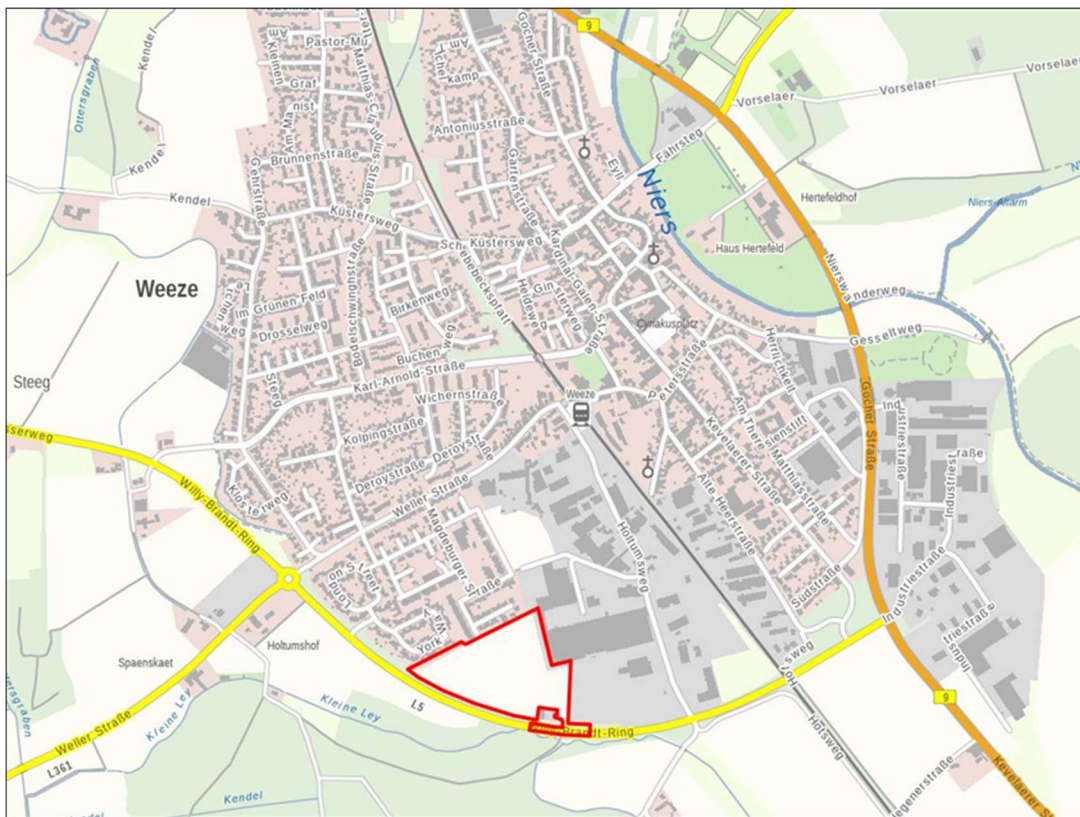


Abb. 1.2.1: Lageplan des Vorhabengebietes, ohne Maßstab

Quelle: Geobasis NRW (2020): Tim Online, Online-Zugriff <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 07.05.2020

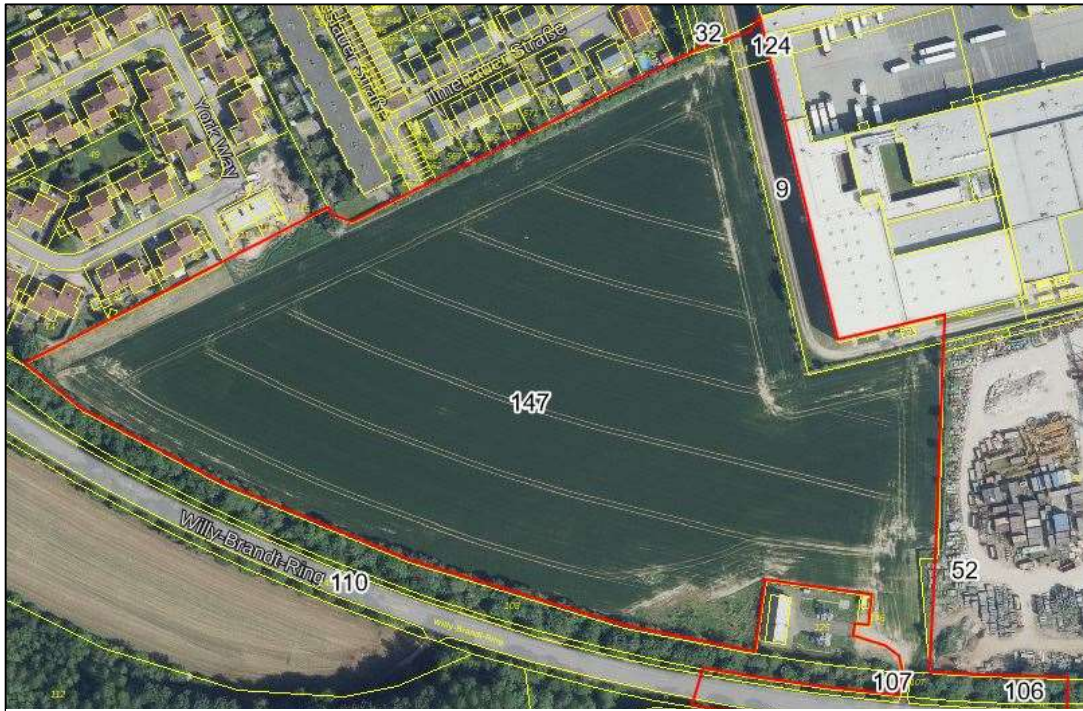


Abb. 1.2.2: Luftbild des Untersuchungsgebietes und Lage der betroffenen Flurstücke (rot: Grenzen (annähernd) des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 39);
Quelle: Geobasis NRW (2020): Tim Online, Online-Zugriff <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 10.09.2020

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht. Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht).

Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung fest. Er bildet den rechtsverbindlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und die staatlichen Fachplanungen. Die Kommunen sollen danach u. a. ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. Der Regionalplan bildet in NRW gleichzeitig den Landschaftsrahmenplan.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf „RPD“. Dieser stellt für das Plangebiet im wesentlichen allgemeine Freiraum – und Agrarbereiche dar. Ein kleiner Teilbereich im Südosten wird als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ dargestellt¹ (s. Abb. 1.3.1)

¹ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand: 2. Änderung 07.05.2020

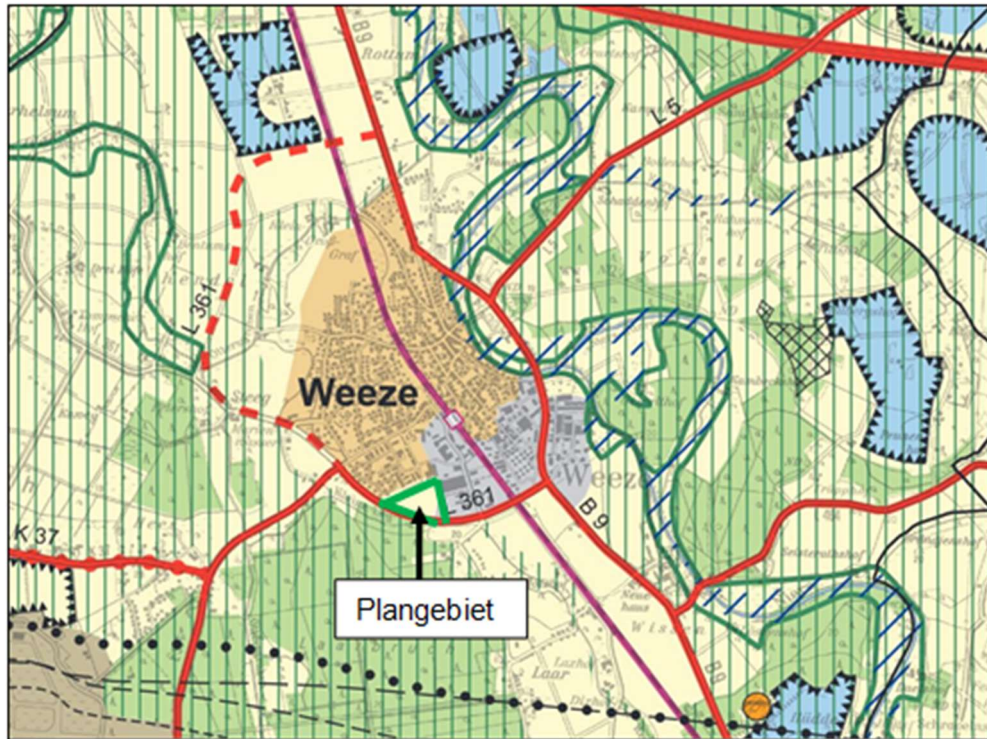


Abb. 1.3.1: Darstellungen des Regionalplanes Düsseldorf (Lage Plangebiet grün dargestellt)
Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand: 1. Auflage Juli 2018

Für den Kreis Kleve wurde im Zuge eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool errichtet, um eine raumplanerische Steuerung der gewerblichen und industriellen Flächen im Kreisgebiet zu erzielen. Auszubuchende Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Die Voraussetzungen dafür werden im vorliegenden Fall erfüllt. Somit kann die Planung aus den übergeordneten Fachplanungen entwickelt werden².

Flächennutzungsplan

Der größere westliche Teil der bisher landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen sollte entsprechend den Zielsetzungen des geltenden Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Weeze einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden³. In einem schmalen Abschnitt im Osten des Vorhabengebietes sieht der FNP der Gemeinde Weeze eine Nutzung mit gewerblichen Bauflächen vor. Den Bereich zwischen beiden Nutzungsformen stellt der FNP als Flächen dar, in denen Maßnahmen des Emissions- oder Immissionsschutzes durchgeführt werden müssen (s. Abb. 1.3.2).

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, erfolgt daher zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze. Dieses Bauleitplanverfahren wird mit der Bezeichnung „39. Teiländerungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze“ geführt.

² BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 3A Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung, Stand: 2. Änderung 07.05.2020

³ GEMEINDE WEEZE (2018): Flächennutzungsplan Gemeinde Weeze, Stand Dezember 2018

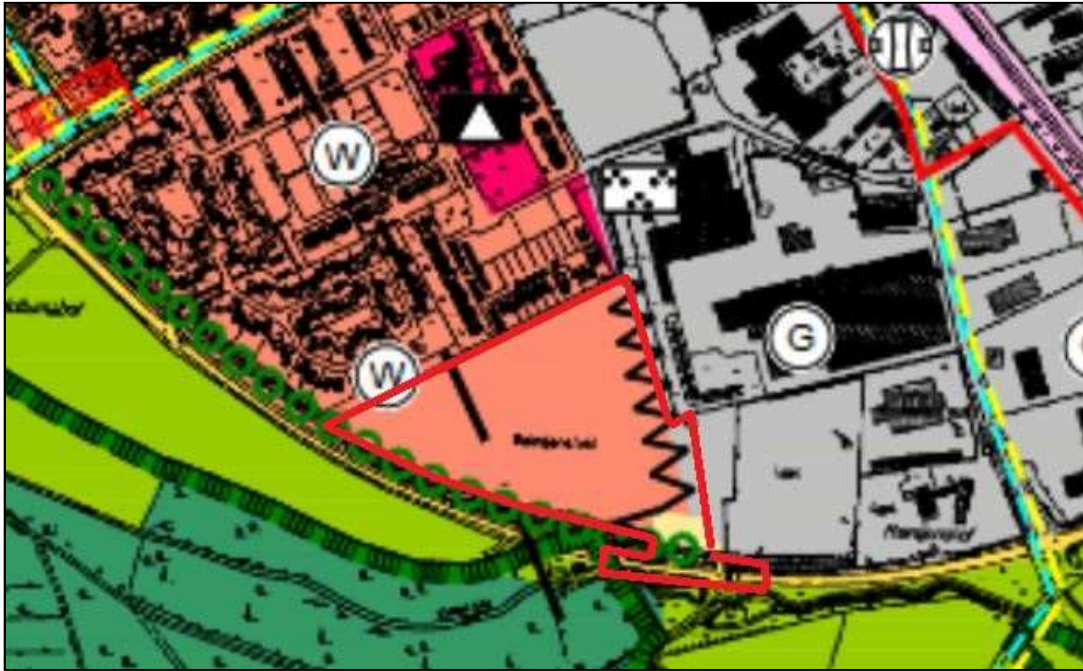


Abb. 1.3.2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze im Bereich des Vorhabengebietes, hier ohne Maßstab (rot: Grenzen (annähernd) des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 39);
Quelle: Gemeinde Weeze (2018): Flächennutzungsplan Weeze

Bebauungspläne

In der nachfolgenden Abbildung 1.3.3 sind die Grenzen der Bebauungspläne, die das Vorhabengebiet betreffen, dargestellt. Das Plangebiet wird im westlichen Teil von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 „Süd-West“⁴ überlagert. Dieser hat am 25.02.1983 Rechtskraft erlangt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die im Juni 2002 rechtskräftig wurde, erfolgte im Hinblick auf die städtebauliche Veränderung der sogenannten „Engländer-Siedlung“ nach dem Abzug der Briten. Es wurde beabsichtigt, vorhandene Wohnungen als Eigentumswohnungen zu veräußern. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, weitere überdachte PKW-Abstellmöglichkeiten für die neuen Eigentümer zu schaffen. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde daher der Bau von Garagen auf weiteren Flächen ermöglicht. Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird der Bau von Garagenflächen an anderen als im Rahmen der 1. Änderung angegebenen Standorten ermöglicht.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 21 „Süd-West“ überlagert die Planfläche in der Fassung von 1983 im Südwesten. In diesem Bereich setzt er Wohnbau- und Verkehrsflächen fest (s. Abb. 1.3.3 u. 1.3.4). Gleichwohl dieser Teil der Wohnbebauung bisher nicht realisiert wurde, bildet er in diesem Bereich für die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung die Grundlage für die Bestandsbewertung. Die beiden vereinfachten Teiländerungen betreffen das Plangebiet nicht.

An der nordöstlichen Grenze wird das Plangebiet in einem ca. 15 m breiten Streifen von dem Bebauungsplan Weeze Nr.13 – Gewerbegebiet (GE) Holtumsweg in der Fassung der 8. Änderung überlagert. Der Bebauungsplan Weeze Nr. 13, 8. Änderung – Ge-Holtumsweg befindet sich noch im Verfahrensstand des Entwurfes (Stand: August 1998) und ist somit nicht rechtskräftig. Der Plan sieht für den Bereich innerhalb des Vorhabengebietes die Pflanzung einer Baumreihe vor, die das daran anschließende Gewerbegebiet eingrünen soll. Da auch bereits andere bauliche Vorhaben auf

⁴ GEMEINDE WEEZE (1983): Bebauungsplan Nr. 21 „Süd-West“, Stand: 1983)

Grundlage des Bebauungsplanes Weeze Nr. 13 – GE Holtumsweg im Sinne von § 33 BauGB umgesetzt wurden, werden die Festsetzungen zur Grüngestaltung vergleichbar mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für die Bestandsbewertung herangezogen.

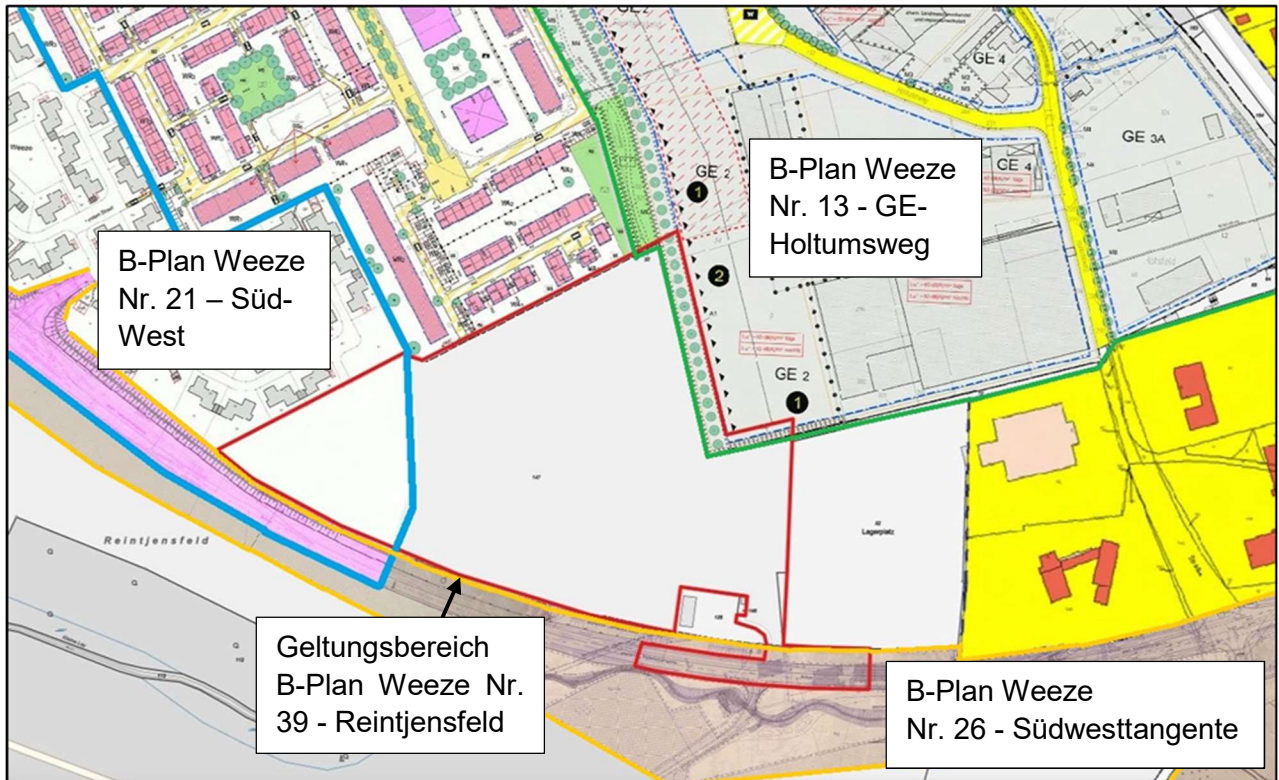


Abb. 1.3.3: Geltungsbereiche und Bezeichnung der das Vorhabengebiet betreffenden Bebauungspläne:
Quelle: Geoportal Niederrhein (2020): Bebauungspläne Weeze (Online-Zugriff: <https://geoportal-niederrhein.de/Verband/#> am 07.05.2020)

- rot: Geltungsbereich (annähernd) des B-Planes Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld,
- blau: B-Plan Weeze Nr. 21 Süd-West,
- gelb: B-Plan Weeze Nr. 26 – Südwesttangente,
- grün: B-Plan Weeze Nr. 13 – GE Holtumsweg

Der im Süden neu geplante Knotenpunkt zur Erschließung der Gewerbeflächen liegt im Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 26 – Südwesttangente mit Rechtskraft vom 16.12.1989. Der Bebauungsplan Weeze Nr. 26 - Südwesttangente bildet die Grundlagen für die südliche Umgehungsstraße „Willy-Brandt-Ring“ zwischen der im Osten gelegenen B9 (Kevelaerer Straße) und der nordwestlichen gelegenen Weller Straße.⁵

Für alle weiteren Flächen des Plangebietes liegen keine geltenden Bebauungspläne vor.

⁵ GEMEINDE WEEZE (1989) Bebauungsplan Weeze Nr. 26 „Südwesttangente“ (Rechtskraft erlangt am: 16.12.1989)

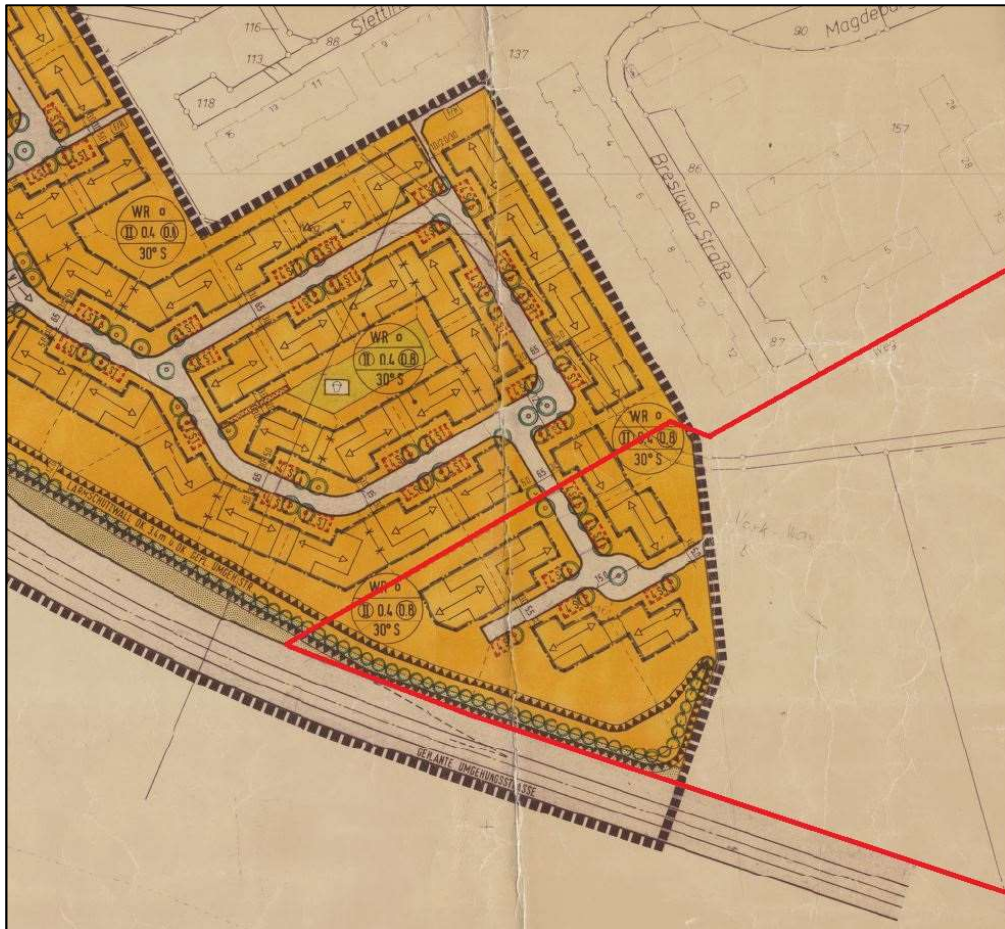


Abb. 1.3.4: Auszug des ursprünglichen B-Plans Nr. 21 „Süd-West“ mit Darstellung des Plangebietes
Quelle: Gemeinde Weeze (1983): Bebauungsplan Nr. 21 „Süd-West“, Stand: 1983)

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“

Das Gebiet des Kreises Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, von denen 12 rechtskräftig sind. Das Plangebiet liegt weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches von Landschaftsplänen. Lediglich im Südwesten werden geringe Teile der Planfläche vom Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“⁶ überlagert (siehe Abb. 1.3.5).

Als Entwicklungsziel wird für die Bereiche des Plangebietes, welche Bestandteil des Landschaftsplanes sind, das Entwicklungsziel Nr. 1 „Erhaltung“ festgelegt. Das Ziel beinhaltet „die *Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft*“. Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldflächen des Laarbruchs, die mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen im Bestand gesichert werden sollen.

⁶ KREIS KLEVE (2004): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004



Abb. 1.3.5: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ und Schutzausweisungen, ohne Maßstab

Quelle: Geoportal Niederrhein (2020): Landschaftsplan Kreis Kleve (Online-Zugriff: <https://geoportal-niederrhein.de/Verband/#> am 07.05.2020)

Von dem Landschaftsschutzgebiet „Laarbruch“ (LSG-4302-0002), welches großflächig südlich und westlich der Planfläche verläuft, werden lediglich zwei kleine Teilflächen des Plangebietes im Süden überlagert (s. Abb. 1.3.5). Es ist davon auszugehen, dass der Grenzverlauf des LSGs auf dem ursprünglichen Verlauf der „Kleinen Ley“ basiert, ein Graben, der südlich der Planfläche verläuft. Mit dem Bau der Südwesttangente wurde die „Kleine Ley“ in ihrem Verlauf geringfügig verändert. Die Grenzen des Schutzgebietes scheinen jedoch in diesem Teilstück nicht angepasst worden zu sein. Somit überlagert das LSG in dem heutigen Ausbaustand der Umgehungsstraße einen kleinen Abschnitt der Umgehungsstraße, des straßenbegleitenden Erdwalles und der von der Planung betroffenen Ackerfläche.

Die wesentlichen schutzwürdigen Flächen des Landschaftsschutzgebietes liegen südlich des Willy-Brandt-Ringes und setzen sich aus großen zusammenhängenden Waldflächen zusammen, die durch vereinzelte Kleingewässer und Grasfluren mit feuchten Stellen kleinräumig strukturiert werden. Die unterschiedlichen Landschaftselemente mit den verschiedenartigen Ausprägungen der Wälder führen so zu einer hohen Biotop- und Artenvielfalt. Als Teil des Biotopverbundes „Laarbruch“ sieht der Landschaftsplan für das LSG „Laarbruch“ den Erhalt und die Schaffung weiterer vernetzender Biotope als Refugien und Wanderungskorridore für bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor. Dem Biotopverbund kommt auf Grund seiner großflächigen und unzerschnittenen Waldflächen innerhalb des ansonsten waldarmen Nierskorridores eine besondere Bedeutung zu⁷. Im Bereich des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes verläuft aber nach dem realisierten Ausbau lediglich die Ortsumgehung von Weeze (L5 – Willy-Brandt-Ring). Es handelt sich somit um Verkehrsflächen, für die die im Landschaftsplan dargelegten Entwicklungsziele nicht zutreffen.

Neben dem Landschaftsschutzgebiet liegen nach dem Landschaftsplan keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Landschaftselemente im Plangebiet vor. So sind von dem Vorhaben keine

⁷ LANUV NRW (2020): Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 06.05.2020)

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen. Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in der näheren Umgebung vorhanden.⁸

Biotopverbundsystem

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Biotopverbundflächen. Lediglich südlich des Willy-Brandt-Ringes verläuft der Biotopverbund „Laarbruch“, der sich zum Großteil aus den zusammenhängenden Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Laarbruch“ zusammensetzt.⁸ Diese Flächen werden für die geplante bauliche Entwicklung nicht in Anspruch genommen.

Natura 2000

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Schutzgebiete. Das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „DE-4303-301 - Erlenwälder bei Gut Hovesaat“ liegt mehr als 5,0 km nördlich der Planfläche. Ein räumlicher oder funktionaler Bezug zwischen FFH-Gebiet und der Planfläche ist somit nicht gegeben.

Alleen

Die Umgehungsstraße L5 (Willy-Brandt-Ring) verläuft südlich des Plangebietes und bildet über die B9 und die A57 die Hauptzuwegung zum Plangebiet. Der Willy-Brandt-Ring wird in Nähe des Plangebietes auf einem ca. 160 m langen Abschnitt von einer Allee aus Stiel-Eichen gesäumt, welche sich hier in relativ homogenem Abstand beidseitig der Straße befinden. Richtung Osten setzen sich die Stiel-Eichen am nördlichen, Richtung Westen am südlichen Rand des Willy-Brandt-Ringes als Baumreihe fort. Sie weisen ein mittleres Baumholz mit einem Stammdurchmesser von ca. 25 – 40 cm auf. In Nordrhein-Westfalen sind nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG⁹) alle Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zu betrachten. Dies gilt unabhängig von der nachrichtlichen Darstellung im Alleenkataster des LANUV, in dem die Bäume des betreffenden Abschnittes nicht aufgeführt sind (s. § 41, Abs. 4 LNatSchG). Die auf dem genannten Straßenabschnitt beidseitig vorhandenen und somit an dieser Stelle als „Allee“ zu wertenden Stiel-Eichen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld. Bei den Bäumen im Bereich des neu herzustellen Knotenpunktes zur Erschließung der neuen Gewerbeflächen handelt es sich um eine Baumreihe, die der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ohne gesonderten Schutzstatus unterliegt.

⁸ LANUV NRW (2020): Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 06.05.2020)

⁹ LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

1.4 Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Gemeinde Weeze hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (ASF) beauftragt¹⁰. Im Artenschutzfachbeitrag ist eine Prüfung des Eingriffes für die Vorkommen der nach Bundes- bzw. Europarecht streng geschützten und eines Teils der besonders geschützten Arten im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG vorzunehmen.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Für die praktische Durchführung des ASF hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV). Weitere „nicht-planungsrelevante“ Tierarten finden ergänzend im Artenschutzfachbeitrag und im Landschaftspflegerischen Begleitplan Berücksichtigung.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die planungsrelevanten Arten entsprechend den Angaben des Messtischblattes 4303 „Uedem“ 3. Quadrant betrachtet.¹¹ Da Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Vögel nicht grundsätzlich auszuschließen waren, erfolgten zu diesen beiden Tiergruppen darüber hinaus faunistische Spezialkartierungen. Die Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden von dem Büro GRAEVENDAL durchgeführt¹². Einschätzungen zur Avifauna basieren auf den Untersuchungsergebnissen des PLANUNGSBÜRO STERNA¹³. Die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages werden im Folgenden zusammengefasst erläutert. Weiterführende Angaben sind dem vollständigen artenschutzfachlichen Fachbeitrag SEELING + KAPPERT GbR sowie den beiden Ergebnisberichten zu den faunistischen Untersuchungen im Anhang zum Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Fledermäuse

In der Artgruppe der Säugetiere wurden auf Grund der vorhandenen Habitatbedingungen nach den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrages ausschließlich Fledermäuse als planungsrelevante Säugetiergruppe betrachtet.

Das Fledermausvorkommen wurde anhand von vier Detektorbegehungen sowie durch Aufzeichnungen eines Batcorders in drei Erfassungsperioden überprüft. Die Begehungen der Fläche mit dem Detektor erfolgten zwischen Anfang April und Anfang Juli 2020 in einem Zeitfenster von Sonnenuntergang bis etwa 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang. An allen Begehungsterminen herrschte ein windstilles und trockenes Wetter.

Bei den Begehungen wurde der gesamte Vorhabenbereich sowie daran angrenzende Flächen untersucht, sodass eine Erfassung aller fledermausrelevanten Strukturen sichergestellt werden kann. Bei den Erfassungen wurde ein Fokus auf Jagdsequenzen und die Suche nach Flugstraßen gelegt.

¹⁰ SEELING-KAPPERT GBR (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld – (Stand: August 2020)

¹¹ LANUV NRW (2019): FIS Geschützte Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, am 31.07.2020)

¹² GRAEVENDAL - Büro für Faunistik & Ökologie (2020): Ergebnisse der Fledermauserfassung - Bebauungsplan Weeze „Reintjensfeld“, Stand (Juli 2020)

¹³ PLANUNGSBÜRO STERNA (2020): Brutvogelerfassung zur Umsetzung des Bebauungsplans Reintjensfeld in Weeze (Stand: 06.07.2020)

Erfasste Fledermausrufe wurden im Feld bestimmt oder – sofern nicht unmittelbar bestimmbar – im Anschluss daran ausgewertet. Weiterhin wurden die Randbereiche des südlich gelegenen Waldstückes auf geeignete Quartiersstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse überprüft.

Für eine Beurteilung der räumlichen Zusammenhänge wurden zudem Anmerkungen zum Verhalten der Fledermäuse (Durchflüge, Jagd oder Soziallaute) notiert. Alle Rufkontakte wurden durch ein GPS aufgezeichnet und sind der Karte im Artenschutzfachbeitrag SEELING + KAPPERT GbR dargestellt (s. ASF, Anhang 1.). Darin sind auch die technischen Details zum verwendeten Detektor und den eingesetzten Nachtsichtgeräten enthalten.

Die Ergebnisse der Detektorbegehung sowie der Batcorder-Erfassungen durch das Büro GRAEVENDAL zeigen, dass im Vorhabenbereich selbst nur vereinzelt Fledermäuse vorkommen. Das insgesamt geringe Vorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes führt der Gutachter GRAEVENDAL auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zurück.

Die Nachweise von Fledermäusen beschränken sich in erster Linie auf den westlich angrenzenden Wohnbereich sowie die Bereiche entlang der Straßenbegleitvegetation am Willy-Brandt-Ring. Im Wohngebiet am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße konnte durch den Gutachter GRAEVENDAL eine Flugroute der Zwergfledermaus nachgewiesen werden, welche das Plangebiet im westlichsten Bereich quert und bis zu den straßenbegleitenden Gehölzen am Willy-Brandt-Ring führt. Die Flugstraße liegt im äußersten Randbereich des Plangebietes außerhalb des festgesetzten Bebauungsfensters und ist daher nicht von einer Bebauung betroffen. Im Bebauungsplan ist für den Bereich die Anlage eines begrünter Erdwalles sowie einer Versickerungsfläche festgesetzt. Aus diesem Grund ist unter Berücksichtigung des im Kapitel 2.5 beschriebenen „fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepts“ eine Beeinträchtigung der Flugstraße der lichttoleranten Zwergfledermaus nicht zu erwarten¹⁴.

Tab. 1.4.1: Im Zuge der Untersuchung nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula)
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Vertreter der Gattung Langohrfledermäuse	Plecotus
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Graues Langohr	Plecotus austriacus

In die bestehenden Gehölzstrukturen am Willy-Brandt-Ring soll nach der Planung nur im Bereich der geplanten Zufahrt eingegriffen werden, weshalb hier anlagebedingt nur kleinräumig unmittelbare Störwirkungen geschaffen werden. Die im Randbereich der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölzstrukturen, die gerodet werden müssen, bieten auf Grund der geringen Gehölzstärke keine geeigneten Nischen oder Höhlungen für Fledermäuse. Zur Vermeidung lichtbedingter Immissionen für Fledermäuse im Bereich der westlich angrenzenden Waldfläche ist die Außenbeleuchtung zielgerichtet und mit sogenannten „fledermausfreundlichen“ Leuchtmitteln entsprechend der Beschreibungen der Vermeidungsmaßnahmen im ASF herzustellen. Die Ackerflächen stellen im Plangebiet nur Nahrungsflächen mit geringer Bedeutung für Fledermäuse dar. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für Fledermäuse unter Beachtung eines Beleuchtungskonzeptes auszuschließen.

¹⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): BfN-Skripten 336 Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlanschaft (Bonn - Bad Godesberg 2013)

Vögel

Vom Büro STERNA liegt eine Untersuchung zur Brutvogelerfassung vor, auf deren Grundlage im ASF mögliche Auswirkungen auf vorkommende Vogelarten verbal-argumentativ dargelegt werden. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung basieren auf fünf Begehungen. Dabei wurde während der ersten Begehung auch der Baumbestand im Vorhabengebiet und im Umkreis auf Baumhöhlen kontrolliert. Die Brutvogelerfassung erfolgte auf Basis der Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2012) und MKULNV (2017) für die in NRW planungsrelevanten Arten sowie für die zusätzlich im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler. Entsprechend der unterschiedlichen Wirkfaktoren auf Acker- und Waldvögel sowie auf Arten, die in Siedlungsbereichen vorkommen, umfasst das Untersuchungsgebiet im Siedlungsbereich lediglich die erste Häuserreihe nach Süden und Osten. Zur offenen Feldflur und dem Wald wird hingegen ein 50 m breiter Streifen über das Vorhabengebiet hinaus betrachtet. Die Kartierung erfolgte in den frühen Morgenstunden zur höchsten Aktivitätsdichte bei trockenem und windstillem Wetter. Dabei wurden alle erfassten Vogelarten notiert und das Vorkommen von planungsrelevanten Arten zusätzlich im Luftbild verortet. Weitere Angaben können dem vollständigen Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung Büro STERNA im Anhang 2 des ASF entnommen werden. Die während der Kartierung beobachteten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 1.4.2 verzeichnet.

Tab. 1.4.2: Bei den fünf Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellte Vogelarten; planungsrelevante Arten sind in **Fettschrift** gekennzeichnet (Auszug Brutvogelkartierung STERNA, s. Anhang 2 des ASF)

Art	Plangebiet	Siedlung und Wall	Wald südlich L 361
Amsel		Brutvogel	Brutvogel
Bachstelze	Nahrungsgast	Brutvogel	
Blaumeise		Brutvogel	Brutvogel
Bluthänfling		Brutvogel	
Buchfink		Brutvogel	Brutvogel
Buntspecht			Brutvogel
Dorngrasmücke		Brutvogel	
Elster		Brutvogel	
Gartenbaumläufer			Brutvogel
Gartengrasmücke		Brutvogel	Brutvogel
Grauschnäpper		Brutvogel	Brutvogel
Grünfink		Brutvogel	
Hausrotschwanz		Brutvogel	
Haussperling		Brutvogel	
Heckenbraunelle		Brutvogel	Brutvogel
Hohltaube			Brutvogel
Kleiber			Brutvogel
Kohlmeise		Brutvogel	Brutvogel
Mäusebussard			Brutvogel
Mönchgrasmücke		Brutvogel	Brutvogel
Rabenkrähe	Nahrungsgast		Brutvogel
Ringeltaube	Nahrungsgast	Brutvogel	Brutvogel
Rotkehlchen		Brutvogel	Brutvogel
Singdrossel		Brutvogel	Brutvogel
Türkentaube		Brutvogel	
Zaunkönig		Brutvogel	Brutvogel
Zilpzalp		Brutvogel	Brutvogel

Brutnachweise konnten für planungsrelevante Arten nur außerhalb des Plangebietes erbracht werden. Bei der Kartierung konnte eine Brut für den Bluthänfling sowie für den Mäusebussard nachgewiesen werden. Das Bluthänflingsnest lag östlich des Plangebietes auf der Fläche des Bauunternehmens, die Mäusebussarde brüteten südlich des Willy-Brandt-Ringes. Durch die räumliche Trennung des Willy-Brandt-Ringes sind negative Auswirkungen auf im Waldgebiet vorkommende Individuen auszuschließen. Daneben wurde eine Brut des Haussperlings, der im Kreis Kleve ebenfalls als planungsrelevante Art zählt, am Trafohaus nachgewiesen, welches jedoch nicht vom Planvorhaben betroffen ist.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass durch das Vorhaben keine Brutstätten betroffen sind, da alle nachgewiesenen Brutplätze sich außerhalb des Plangebietes befinden. Die Fläche selbst hat auf Grund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit als intensiv bewirtschaftetes Ackerland als Nahrungshabitat keine essenzielle Bedeutung.

Insekten/ Reptilien/ Amphibien

Die Planfläche bietet aufgrund der intensiven Nutzung für die planungsrelevanten Arten der Gruppen „Schmetterlinge“, „Käfer“ und „Libellen“ nur ein geringes Nahrungsangebot und keine geeigneten Habitatbedingungen. Für Amphibien und Reptilien sind keine geeigneten Lebensräume im Bereich des Plangebietes vorhanden. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. Auf eine vertiefende Untersuchung dieser Tiergruppen wurde daher verzichtet.

Nicht planungsrelevante Arten

Neben den Ergebnissen des ASF zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten wird im Folgenden eine kurze Bewertung der Störwirkungen auf die nicht planungsrelevanten Arten gegeben. In erster Linie sind dabei nicht planungsrelevante Vogelarten zu betrachten.

Im Zuge der Untersuchungen zur Avifauna wurde auch das Vorkommen von nicht planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Die vorgefundenen Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Die Ackerfläche ist demnach lediglich als temporäres Nahrungshabitat für einige wenige Arten zu bewerten. Brutvögel wurden ausschließlich im angrenzenden Siedlungsbereich, in den randlichen Gehölzstrukturen sowie im südlich gelegenen Laarbruch nachgewiesen.

Störungen durch die Bautätigkeiten auf die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten in den angrenzenden Gehölzstrukturen können nicht ausgeschlossen werden. Damit auch hier keine Tiere oder Gelege zu Schaden kommen, sind die entsprechenden Maßnahmen im Kapitel 2.5 zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen auf die Arten im Siedlungsbereich sowie im Waldgebiet sind auf Grund der räumlichen Trennung auszuschließen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsverbotest gemäß § 44 (1) BNatSchG sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Angaben des ASF SEELING + KAPPERT GbR (August 2020) einzuhalten:

Die Baufeldräumung und notwendige Vegetationsrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Davon abweichende Termine sind mit der UNB Kleve abzustimmen und über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern. Bis zur Inanspruchnahme der Fläche soll sie möglichst weiter intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um keine wertvollen Brachflächen zu schaffen.

Grundsätzlich ist vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Gehölzbestandes und der Saumstrukturen vorzunehmen, um ruhenden, verirrten oder überwinterten Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

Zur Minimierung des Störeinflusses der künstlichen Beleuchtungsquellen auf die angrenzenden Gehölzsäume entlang des Willy-Brandt-Ringes und die südlich davon gelegenen, ist ein „fledermausfreundliches“ Außenbeleuchtungskonzept umzusetzen.¹⁵ Durch eine entsprechende Beleuchtung muss verhindert werden, dass Insekten aus den angrenzenden Habitaten angelockt werden und so eine Entwertung der Habitate eintritt. Von einer solchen Habitatentwertung wären insbesondere die lichtempfindlichen Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* betroffen. Opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler würden hingegen vom erhöhten Nahrungsangebot an den Lampen unter Umständen profitieren. Aus diesem Grund ist auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. Die notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet und ohne große Streuung zu erfolgen. Die Beleuchtung ist zu den Seiten und nach Oben abzuschirmen. Durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) ist die Lichtstreuung zu minimieren. Zudem ist der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) notwendig, dabei sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm optimal. Durch die Verwendung von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren kann die Lichtemission weiter gemindert werden. In erster Linie verhindern die beschriebenen Maßnahmen das Anlocken von Beuteinsekten, lichtempfindliche Fledermausarten werden trotz allem durch die Beleuchtung vergrämt. Daher ist darauf zu achten, dass das südlich gelegene Waldstück vor jeglicher Lichtemissionen geschützt wird. Das vorhandene Straßenbegleitgrün kann unter Umständen eine Lichtstreuung auf den Wald minimieren, sollte aber selber ebenfalls nicht ausgeleuchtet werden.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere detaillierte Ergebnisse sind dem ASF sowie den beiden Berichten zu den faunistischen Untersuchungen in der Anlage zum ASF zu entnehmen.

1.5 Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Durch den Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld - werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bauleitplanerisch vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze wurde von der Gemeinde Weeze mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Bauvorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan liegt in der Fassung vom September 2021 vor.

Nach den Angaben im LBP handelt es sich bei dem ca. 6,6 ha großen Plangebiet hauptsächlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Das Plangebiet liegt zum Großteil außerhalb des Geltungsbereiches von Landschaftsplänen. Lediglich im Südwesten werden kleine Teile der Planfläche vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ erfasst. Die Entwicklungs- und Schutzziele beziehen sich in erster Linie auf die Erhaltung und Entwicklung der großen zusammenhängenden Waldflächen des Schutzgebietes, die sich außerhalb der Planfläche befinden. Von dem Vorhaben sind darüber hinaus keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ (GE_E) und einer privaten Grünfläche zu der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung um den York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße vor. Der Bebauungsplan setzt für die überbaubare Grundfläche des

¹⁵ EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

gesamten Gewerbegebietes eine GRZ von 0,8 fest, die bis 0,9 überschritten werden darf. Daher ist von einer Bebauung bzw. Versiegelung von 90% der Gewerbeflächen auszugehen.

Bei der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung bildet die Biotoptypenkartierung vom Mai 2020 die Grundlage für die Bestandsbewertung der Flächen im bisherigen Außenbereich. Im Geltungsbereich der bestehenden und das Plangebiet überlagernden Bebauungspläne Weeze Nr. 13, 21 und 26 wird das geltende Planungsrecht zugrunde gelegt. Bei der Planung bilden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld die Grundlage für die Bewertung.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Eingriff durch das Vorhaben wie folgt beschrieben:

„Vom Eingriff betroffen sind in erster Linie naturnahe, gewachsene Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Durch das Bauvorhaben ist mit einer Neuversiegelung von ca. 4,5 ha zu rechnen. Der Verlust der Ackerflächen im planerischen Außenbereich beläuft sich dabei auf ca. 4,8 ha. Weitere ca. 0,7 ha, die planungsrechtlich als Wohn- und Gewerbeflächen zu betrachten sind, unterliegen ebenfalls noch einer ackerbaulichen Nutzung. Allerdings handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Böden weder um sehr noch um besonders schutzwürdige Böden. Lediglich die Flächen im südlichen Teilbereich – entlang des Bachverlaufs der „Kleinen Ley“ – werden als klimarelevante Böden mit einer geringen bis mittleren Naturnähe eingestuft. Die Funktion der dortigen Böden als CO₂-Senke wird als „eingeschränkt“ bzw. „ggfs. regenerierbar“ bewertet.

Für das Vorhaben wird nur in geringem Umfang in Gehölzstrukturen eingegriffen. Betroffen hiervon sind die Gebüsche am westlichen Rand des Plangebietes sowie der begrünte Erdwall zur Erweiterung der vorhandenen Durchfahrt. Weiterhin ist mit dem Verlust einer Stiel-Eiche mittleren Alters im Straßenbegleitgrün als Bestandteil einer Baumreihe am nördlichen Rand des Willy-Brandt-Ringes zu rechnen.

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei großmaßstäblichen Gewerbebauten - wie im vorliegenden Fall - nicht zu verhindern. Zur Minderung und Vermeidung optisch bedrängender Wirkung sieht der Bebauungsplan daher eine Höhenstaffelung und eine randliche Eingrünung mit einem Erdwall vor“ (SEELING + KAPPERT GbR, September 2021).

Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes betreffen den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie den Artenschutz. Sie beinhalten die Terminierung der Baufeldräumung auf die Wintermonate, Anforderungen an ein Beleuchtungskonzept für die Außenbeleuchtung sowie an die Fassadengestaltung. Des Weiteren beschreiben sie Maßnahmen zum Umgang mit dem Boden während der Baumaßnahme und zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers. Darüber hinaus ist es Ziel, die nicht unmittelbar im Baufeld befindlichen Stiel-Eichen im Straßenbegleitgrün zu erhalten und daher während der Tiefbauarbeiten wirkungsvoll zu schützen. Zur Kompensierung von Teilen des Eingriffs ist die Grünfläche am westlichen Planungsrand mit einer Feldgehölzpflanzung zu begrünen, in die zur schnelleren Funktionserfüllung 48 Bäume als Hochstämme oder Solitäre zu pflanzen sind. Der Maßnahme kommt neben der Schaffung landschaftsgerechter Habitatstrukturen für Flora und Fauna auch eine wichtige Rolle in Hinblick auf die Gestaltung des Ortsbildes zu.

Der rechnerische Nachweis der Kompensation erfolgt über die Bewertung der Biotopfunktion nach der Arbeitshilfe des Kreises Kleve (2001). Der Bestandswert des Plangebietes beläuft sich auf 147.427 Ökopunkte, der Wert der Planung auf 77.950 Ökopunkte. Im Plangebiet verbleibt somit ein Defizit von -69.477 Ökopunkten. Dieses ist im Bereich der Ökokontofläche „Trüpp'sche Bruch“ des Forstbetriebes Schloss Wissen im Bereich der Gemarkung Wissen, Flur 3, Flurstücke 26 und 29

durch den Erwerb von Ökopunkten auszugleichen. Die Ökokontofläche beinhaltet den standortgerechten Umbau eines Pappelwaldes zu einem Bruchwald.

1.6 Ergebnisse der bodenchemischen Untersuchung

Durch das GEOTECHNISCHE BÜRO MÜLLER & PARTNER wurden ein Gutachten zur Bodengründung und Bodenchemie erstellt¹⁶. Im Zuge der Untersuchungen wurden insgesamt 56 Rammkernbohrungen mit einer Endteufe von 2,0 m durchgeführt.

Boden

Laut dem Gutachten liegt in den ersten 0,30 bis 0,60 m Mutterboden, in kleinen Teilbereichen aufgefüllt mit Schotter und Ziegel. Unterhalb des Oberbodens wurden bindige Deckschichten (0,15 bis 0,80 m) angetroffen, die von schwach schluffigen Fein- bis Mittelsanden unterlagert werden. Im südöstlichen Plangebiet konnten Auffüllungen (Ziegel und Mörtel) in großer Mächtigkeit festgestellt werden.

Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen zeigen sowohl für die bindigen Deckschichten als auch für die Proben des gewachsenen bindigen Bodens aus den nördlichen und mittleren Bereichen keine Überschreitung der Zuordnungswerte Z0 gemäß TR LAGA-Boden 2004.¹⁷ Entsprechend ist der Boden als Zuordnungsklasse Z0 zu bewerten und kann gemäß § 9 der BBodSchV uneingeschränkt wiederverwertet werden. Die im südlichen und südöstlichen Teil angetroffenen Verfüllungen mit Ziegelbruch und Mörtel bedingen einen erhöhten Sulfatgehalt. Nach der Begutachtung ist das Material in diesem Bereich in die Zuordnungsklasse Z 1.2 gemäß TR LAGA-Boden einzustufen. Eine Wiederverwendung dieser Materialien ist im eingeschränkt offenen Einbau im Rahmen technischer Bauwerke möglich. Jedoch erfordert die Verwendung eine Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve.

Bei den im Plangebiet vorkommenden Bodentypen handelt es sich weder um sehr noch um besonders schutzwürdige Böden. Somit verfügen diese über kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und/ oder über keine hohe Regulations- und Pufferfunktionen. Allerdings werden die Böden im südlichsten Bereich der Planfläche, die sich im Einzugsbereich des ursprünglichen Gewässerlaufs der „Kleinen Ley“ befinden, als klimarelevante Böden mit einer geringen bis mittleren Naturnähe eingestuft. Die Funktion der Böden als CO₂-Senke wird dabei als „eingeschränkt“ bzw. „ggfs. regenerierbar“ bewertet.¹⁸ Da es sich bei dem Vorhabengebiet maßgeblich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Grundwasser und Entwässerung

Bei den Bohrungen mit einer Endtiefe von 2,00 m wurden weder der örtliche Grundwasserspiegel noch Staunässe nachgewiesen.

Allerdings zeigt die Grundwasservergleichskarte von April 1988 für das Vorhabengebiet einen Grundwasserspiegel von ca. 18,00 m über Normalhöhe Null (m ü. NHN) bei einer Geländehöhe von ca. 19,00 m ü. NHN. Die nächstgelegene Messstelle, die sich ca. 200 m südwestlich der Vorhabensfläche befindet, weist für den Messzeitraum von 1984 bis 2001 im Januar 1986 einen Grundwasserhöchststand von 18,28 m ü. NHN auf. Auf Grundlage dieser geringen Flurabstände wird im

¹⁶ GEOTECHNISCHES BÜRO MÜLLER & PARTNER (2019): Übersichtsuntersuchung für die Gründung und Bodenchemie (Stand 10.05.2019)

¹⁷ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT (2004): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) (Stand: 05.11.2004)

¹⁸ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 4B Böden, Stand: 2. Änderung 07.05.2020

Bodengutachten für die weitere Planung sicherheitshalber von einem Grundwasserhöchststand wenige Dezimeter unter der Geländeoberkante ausgegangen.

Für eine Entwässerung des anfallenden Regenwassers müssen Böden entsprechend den technischen Vorgaben nach DWA-A 138 mindestens über einen Wasserdurchlässigkeitswert $k_f > 1 \times 10^{-6}$ m/s verfügen. Die, bei den Rammkernbohrungen vom Büro MÜLLER & PARTNER angetroffenen, oberflächennahen bindigen Deckschichten aus sandigem Schluff und schluffigem bis stark schluffigem Sand verfügen über einen deutlich geringeren Wasserdurchlässigkeitswert. Die darunter liegenden Schichten, die ab ca. 0,90 m unter Gelände anstehen verfügen mit Durchlässigkeitswerten im Bereich zwischen $k_f = 5 \times 10^{-5}$ und $k_f = 1 \times 10^{-4}$ m/s über die notwendige Wasserdurchlässigkeit. Lediglich vereinzelt Bereiche mit tonig-schluffigen Einlagerungen sind für eine Entwässerung ungeeignet ($k_f < 1 \times 10^{-9}$ m/s).

Jedoch lässt sich auf Grund des hohen angenommenen Grundwasserstandes im Vorhabenbereich nicht der erforderliche Sicherheitsabstand von 1 - 1,5 m (in Abhängigkeit der Versickerungsanlage) zwischen der Versickerungsfläche und dem mittleren Grundwasserstand einhalten. Dementsprechend müsste im Bereich der geplanten Versickerungsfläche eine deutliche Geländeerhöhung nach dem Gutachten durch das Büro MÜLLER & PARTNER erfolgen. In der weiteren Planung ist daher noch zu prüfen, wie der geforderte Sicherheitsabstand einer Versickerungsanlage zum mittleren Grundwasserhöchststand mit der geplanten Höhenlage der baulichen Anlagen realisiert werden kann. Grundsätzlich wird die Versickerung des unbelasteten Dachwassers und des nur maximal schwach belasteten Niederschlagswassers der Verkehrsflächen angestrebt. Ladezonen sind aufgrund möglicher stofflicher Belastungen von einer Versickerung ausgenommen.

1.7 Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

Für die geplante Gewerbefläche wurde durch das BÜRO UPPENKAMP & PARTNER eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt¹⁹. Gegenstand der Untersuchungen war die Prüfung, ob hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms die schalltechnischen Anforderungen der DIN 18005 bzw. der TA Lärm in Bezug auf die angrenzende schutzbedürftige Wohnnutzung eingehalten werden. Hierzu wurde im Rahmen des Gutachtens eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens basieren auf drei Ortsterminen am 03.04.2019, 04.06.2019 und 18.07.2019 sowie dem Schallgutachten Nr. 103 0307 19 (Chefs Culinar West GmbH & Co. KG). Die Berechnung der Geräuschimmissionen wurde von dem Büro UPPENKAMP & PARTNER mit der Software MAPANDGIS (Kramer Software GmbH, St. Augustin) in der aktuellen Softwareversion (1.2.0.1) durchgeführt.

Auf das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung wirken sich in Bezug auf Schallemissionen aktuell insbesondere die umliegenden gewerblichen Nutzungen aus. Nordwestlich liegen die bereits vorhandenen Gewerbeflächen der „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“. An der östlichen Grenze des Plangebietes befinden sich die Gewerbeflächen des Bauunternehmens Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG. In den Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung werden diese Nutzungen als Vorbelastung berücksichtigt. Die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld zu erwartenden Schallemissionen sind entsprechend als Zusatzbelastung zu bewerten. Insgesamt wurden die zu erwartenden Schallemissionen an 13 Immissionsorten geprüft. Davon liegen 7 Immissionsorte (IP 1 bis IP 7) im Wohngebiet nordwestlich der Planfläche, die im Bebauungsplan Weeze Nr. 21 – Süd-West als Allgemeines bzw. Reines Wohngebiet (WAWR) festgesetzt sind. Die Immissionsorte IP 8 bis IP 13 wurden bezüglich der Gebietsnutzung den §§ 34 bzw. 35 BauGB zugeordnet.

¹⁹ BÜRO UPPENKAMP & PARTNER (2020): „Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung „Reintjensfeld“
Stand: 28.05.2020

Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung wurde aufgrund der gegebenen Situation davon ausgegangen, dass der Untersuchungsbereich bereits durch gewerbliche und industrielle Nutzungen vorbelastet ist. Gemäß der TA Lärm sind die Immissionsrichtwerte auf die Summe der Immissionsbeiträge von allen gewerblichen Anlagen zusammen anzuwenden, die auf einen Immissionsort einwirken. Um diese Bestandssituation nicht in ihrer Nutzung einzuschränken, wird vom Gutachter UPPENKAMP & PARTNER die durch das neue Plangebiet verursachte gewerbliche Zusatzbelastung so dimensioniert, dass sie gemäß der für gewerbliche Anlagen heranzuziehenden Beurteilungsgrundlage (TA Lärm) für die im Umfeld befindlichen Immissionsorte für die Tagzeit als schalltechnisch nicht maßgeblich einzustufen ist. Das ist dann der Fall, wenn der zulässige Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschritten wird.

Für den Beurteilungszeitraum Nacht ist die Geräuschbelastung auf die genannten Immissionsorte durch den Betrieb „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“ als vergleichsweise hoch einzuschätzen. Für diesen Beurteilungszeitraum wird die gewerbliche Zusatzbelastung aus dem Plangebiet aus diesem Grund derart dimensioniert, dass durch die Zusatzbelastung der zulässige Immissionsrichtwert um mindestens 8 dB unterschritten wird. Hiervon ausgenommen ist der Immissionsort IP 13 im Außenbereich, der aufgrund heute geringerer Schallbelastungen weiterhin analog zur Tageszeit auf 6 dB angesetzt wird.

Um den Schutz der anliegenden Bevölkerung vor erheblichen Schallbelastungen – d.h. vor Schallemissionen oberhalb der für die Nutzungen vorgesehenen Grenzwerte – zu schützen, werden im Schallgutachten sogenannte „Emissionskontingente“ ermittelt. Diese berechnen sich aus der Vor- und Zusatzbelastung im Plangebiet, die in der Summe für die anliegende Wohnbebauung als vertretlich eingestuft werden kann. Für die Ermittlung von Emissionskontingenten wurde der Kernbereich des Bebauungsplans Reintjensfeld in die fünf Teilflächen GE_{E1A} , GE_{E1B} , GE_{E2A} , GE_{E2B} und GE_{E3} gegliedert. Die Gliederung der Teilflächen wurde so durchgeführt, dass sowohl der derzeitig vorliegenden Planung, aber auch – wie es eine Angebotsplanung vorsieht – einer anderweitigen Nutzung innerhalb des Plangebietes entsprochen wird.

Die Betriebszeiten des Lebensmittelgroßhändlers werden zur Ermittlung der Vorbelastung durch „Chefs Culinar“ im Gutachten von 0:00 bis 24:00 angegeben. Bei den zur Nachtzeit auf dem Betriebsgelände der „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“ zu erwartenden Schallemissionen handelt es sich in erster Linie um Kühl-LKW-Bewegungen auf dem Betriebsgelände mit den entsprechenden Ladegeräuschen an den Laderampen. Daneben geben die Anlagen und Aggregate der Kühlanlage durch ihren kontinuierlichen Betrieb dauerhafte Geräuschbelastungen an die Umgebung ab. Für die Bauunternehmung „Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG“ werden die schalltechnischen Emissionen im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr berücksichtigt. Somit sind zu der Nachtzeit keine Schallemissionen durch die Bauunternehmung gegeben.

Die Auswirkungen der zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten Gewerbeflächen auf die Umgebung wurden an 13 Immissionsorten überprüft. Wesentlich für die Bewertung ist besonders der nördlich der Gewerbeflächen gelegene Immissionsort IP7 im Bereich der Wohnbebauung. Die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete (WR) werden nach den Berechnungen des Gutachterbüros bei den berücksichtigten Emissionskontingenten der Vor- und Zusatzbelastung ausgeschöpft bzw. nur knapp unterschritten. An den sonstigen Immissionsorten betragen die Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum sowie im Nachtzeitraum um ca. 2 bis zu 23 dB.

Da die Unterschreitungen der Richtwerte sehr differiert, werden für eine bessere Ausnutzung der Flächen richtungsbezogene Zusatzkontingente entsprechend der DIN 45691 vergeben. Die entsprechenden Richtungssektoren für vier Zusatzkontingente, die in Bezug auf die Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches ein Zusatzkontingent ermöglichen, sind in der Planzeichnung vermerkt und werden in der textlichen Fassung des Bebauungsplans festgesetzt. Das höchste Zusatzkontingent mit tags 16 dB und nachts 19 dB bezieht sich auf die von den Wohnbauflächen abgewandten Seiten. In Richtung der bestehenden Wohnnutzung im Wohngebiet am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße belaufen sich die Zusatzkontingente auf maximal 4 dB (s. Abb. 1.7.1)

Dem Gutachten liegt eine Angebotsplanung zugrunde. Das Büro UPPENKAMP & PARTNER hat daher überschlägig das Potenzial der Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Bezug auf die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. Dabei zeigte sich, dass sich die tatsächlich umsetzbare Nutzung der Teilflächen aus der konkreten Planung ergibt. D.h. insbesondere durch die Anordnung der Gebäude und Lage der jeweiligen Emissionsquellen zu den maßgeblichen Immissionsorten können die Nutzungsmöglichkeiten stark variieren. So kann z.B. eine gute Abschirmung die betrieblichen Möglichkeiten deutlich steigern. Im Zuge der Prognoseberechnungen wurde die Nutzung durch einen Betrieb zur Lagerung und zum Umschlag von Waren hypothetisch untersucht, was auch einer Nutzung durch den Anlieger „Chefs Culinar“ entsprechen würde. Unter Berücksichtigung eines nach Norden abschirmenden Lagergebäudes können die südlichen Flächen zur Tages- und Nachtzeit grundsätzlich gewerblich genutzt werden (Lkw-Verkehr, Verladevorgänge). Die geplante Gewerbegebietsentwicklung wird somit aus schallschutztechnischer Sicht unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen von den Gutachter UPPENKAMP & PARTNER als „gegeben“ bewertet. Im weiteren Umweltbericht wird daher unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan von Schallbelastungen unterhalb der gesetzlichen Richtwerte ausgegangen, die als nicht erheblich zu bewerten sind.

Die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzwerte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage einer konkreten Planung gutachterlich nachzuweisen.



Richtungssektor	Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS}$ in dB	
	Tag	Nacht
I	2	2
II	0	0
III	4	4
IV	16	19

Abb. 1.7.1: Lage der Richtungssektoren und Zusatzkontingente gem. DIN 45691 A 2 (Auszug Immissionsschutz-Gutachten (105 0971 19-1) Uppenkamp & Partner, Ahaus, 28.05.2020, Abb. 5, Tab. 22)

1.8 Ergebnisse des Verkehrsgutachtens

Zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld wurde durch das Büro INGENIEURGRUPPE IVV eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, in der die verkehrlichen Auswirkungen durch die Neuanlage des Gewerbegebietes „Reintjensfeld“ betrachtet werden²⁰.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen richtet sich dabei nach der Bruttobaulandfläche von 6,2 ha und basiert auf einer angenommenen Bebauung, die sich an dem bestehenden Gewerbegebiet „Herrlichkeitsfeld-Süd“ orientiert. Daraus ergeben sich für die Benutzergruppe „Beschäftigte“ 540

²⁰ INGENIEURGRUPPE IVV (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Reintjensfeld“ in Weeze (Stand: Mai 2019)

PKW/Tag und für „Besucher“ ein Verkehrsaufkommen von 216 PKW/Tag. Der Lieferverkehr wird mit 0,3 Fahrten je Beschäftigten bei 2 Wegen pro Lieferung angesetzt. Damit ergibt sich bei 264 Beschäftigten ein Verkehrsaufkommen von 160 Lkw/Tag. Die so über die Bruttobaulandfläche ermittelte Verkehrsbelastung liegt über den spezifischen Angaben des Auftraggebers mit 720 Kfz/Tag. Aus diesem Grund erfolgten im Gutachten alle Berechnungen mit dem höheren Wert.

Der Anschluss des Plangebietes erfolgt von Süden über den Willy-Brandt-Ring (L5). Dabei verteilt sich der Verkehr entsprechend den Untersuchungen des Verkehrsgutachtens sehr ungleichmäßig. Der Großteil (90%) des zu erwartenden Verkehrsaufkommens von 916 Kfz/Tag wird in Richtung Osten fahren. Da das Linksabbiegen in dem neuen Knotenpunkt der L5 verboten/ nicht möglich ist, verlassen alle Fahrzeuge das Plangebiet in westlicher Richtung. Nach Umfahrung des Kreisverkehrs Willy-Brandt-Ring (L5) / Weller Straße (L361) belastet der Verkehr die L5 jedoch wieder in östlicher Richtung. Von dem Verkehrsgutachterbüro IVV wurde daher durch Überlagerung bestehender Verkehrsströme und laufender Planungen im Bereich „Wissener Feld“ die Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte überprüft. Die Leistungsfähigkeitsnachweise für die unsignalisierte Einmündung des neuen Knotenpunktes wurde mit dem Simulationsprogramm KNOSIMO, für den Kreisverkehr mit der Software KREISEL überprüft. Hierbei ergab sich eine Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe A am Vormittag und B am Nachmittag für die jeweiligen Spitzenstunden. Der maximal ermittelte Rückstau beträgt 2 Kfz auf dem neu herzustellenden Linksabbieger aus Richtung Westen kommend in das Plangebiet. Der Kreisverkehr Willy-Brandt-Ring/ Weller Straße weist zu allen Zeiten die Qualitätsstufe A auf. Die dort auftretenden Wartezeiten sind sehr gering. Der größte Rückstau beträgt am Nachmittag 4 Pkw-Einheiten. Dieser Wert tritt in der Zufahrt Weller Straße aus Richtung Süden und Willy-Brandt-Ring aus Richtung Osten auf. Somit konnte in dem Verkehrsgutachten die Leistungsfähigkeit des dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Verkehrskonzeptes, das im Wesentlichen die Anlage einer Linksabbiegespur für die aus westlicher Richtung von dem Willy-Brandt-Ring (L5) in das Plangebiet einbiegenden Fahrzeuge und ein Verbot des Linksabbiegens aus den neuen Gewerbeflächen auf den Willy-Brandt-Ring (L5) beinhaltet, nachgewiesen werden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Das Plangebiet liegt in der Naturraumeinheit „Niersniederung“ (NR-572) innerhalb des „Fleuth-, Kendel- und Niersniederungskorridors“ (LR-I-010)²¹.

Der Landschaftsraum wird großflächig durch die Niersniederungsebene geprägt, welche durch die Issumer Fleuth, die Niers und die Kendel netzartig strukturiert wird.

Topografie

Das Plangebiet ist zum Großteil fast eben. Es weist lediglich ein leichtes Gefälle in westlicher Richtung auf. An der nordöstlichen Planungsgrenze liegt das Gelände bei einer Höhe von ca. 19,50 m über Normalhöhe Null (ü. NHN). Nach Westen fällt das Gelände auf eine Höhe von 18,90 m ü. NHN ab, um in Richtung Willy-Brandt-Ring im Südwesten der Planfläche wieder leicht anzusteigen.

Das mittlere Höhengniveau liegt insgesamt bei ca. 19,00 m ü. NHN. Straßenbegleitend zum Willy-

²¹ LANUV NRW (2020): Schutzwürdige Biotopie in NRW (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 06.05.2020)

Brandt-Ring verläuft ein bepflanzter Erdwall. Hierbei handelt es sich um die einzige Aufhöhung im Plangebiet. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Potenzielle natürliche Vegetation (potnatVeg)

Die potenzielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet aus einem Flattergras-Buchenwald, stellenweise einem Perlgras-Buchenwald bestehen. Dabei handelt es sich um einen Tieflagen-Buchenwald, der örtlich von Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern durchmischt wird. In den feuchten Niederungen der Bäche würde sich eine potenzielle natürliche Vegetation aus feuchten Eichen-Buchenwäldern zusammensetzen. In der heutigen Nutzung handelt es sich bei den meisten Flächen um Ackerland, wie es auch im Vorhabengebiet der Fall ist²¹.

Aktuelle Nutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld umfasst überwiegend Ackerflächen östlich der bestehenden Wohnbebauung am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße (s. Abb. 2.1.1). Zum südlich gelegenen Willy-Brandt-Ring wird das Plangebiet durch einen begrünten Erdwall begrenzt. Der Willy-Brandt-Ring selbst wird in Nähe des Plangebietes auf einem ca. 160 m langen Abschnitt von einer Allee aus Stiel-Eichen mittleren Alters gesäumt. Richtung Osten setzen sich die Stiel-Eichen am nördlichen, Richtung Westen am südlichen Rand des Willy-Brandt-Ringes als Baumreihe fort. Der Willy-Brandt-Ring ist im Bereich der vorhandenen und für eine Erweiterung vorgesehenen Zufahrt zusammen mit einem Abschnitt der nördlich die Straße säumenden Baumreihe Bestandteil des Geltungsbereiches. Entlang der nordwestlichen Grenze zum Wohngebiet am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße haben sich im Randbereich der Fläche einige Gehölze angesiedelt. Ein kleiner Teil des Randstreifens hinter den Privatgärten wird als Wiesenfläche genutzt.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der neu ausgewiesenen Gewerbefläche soll aus südlicher Richtung über den Willy-Brandt-Ring durch Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges und Anlage einer Linksabbiegespur erfolgen. Großräumig erfolgt die weitere Anbindung über die östlich gelegene B9 und nach Norden zur A57, sodass das Plangebiet allgemein günstig an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen ist.



Abb. 2.1.1: Blick auf die Vorhabenfläche in westlicher Richtung; im Hintergrund liegt die Wohnbebauung am York Way, Breslauer und Ilmenauer Straße; am rechten Bildrand sind Gewerbehallen des Lebensmittelgroßhändlers zu sehen

Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserver- und -entsorgung

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)²² und gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser neu versiegelter Flächen auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Eine Versickerung von nicht oder nur schwach belastetem Niederschlagswasser wird durch die vorgesehene Anlage einer Versickerungsfläche im südwestlichen Teil der Vorhabenfläche entsprechend den Erläuterungen in Kap. 1.6 angestrebt. Allerdings sind nach der Datenlage Grundwasserstände von weniger als einem Meter möglich, sodass weitere Prüfungen bezüglich der technischen Umsetzung der Versickerung erforderlich sind.

Die Wasserver- und -entsorgung kann über das bestehende Versorgungs- und Entwässerungsnetz am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße erfolgen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und den umgebenden Siedlungs- und Gewerbeflächen geprägt.

Denkmäler

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden²³. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt.

2.2 Inhalte der Planung

2.2.1 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauleitplanerischen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in westlicher Richtung zu schaffen, die voraussichtlich von dem ortsansässigen Lebensmittelgroßhandel „Chefs Culinar“ zur Vergrößerung des bestehenden Betriebsgeländes genutzt wird. Als Flächenausweisung ist im vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ (GE_E) vorgesehen.

In dem Eingeschränkten Gewerbegebiet werden die Bauflächen durch ein großes Baufenster festgelegt, das den gesamten zentralen und nordwestlichen Teil der Planfläche umfasst. Im südöstlichen Teil des Gewerbegebietes sieht der Bebauungsplan „Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze“ vor. Im Südwesten befindet sich eine Fläche für „Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser – V“. Die überbaubare Grundfläche wird für das gesamte Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt, die bis auf 0,9 überschritten werden darf. Somit ist von einer 90-prozentigen Bebauung bzw. Versiegelung der Gewerbeflächen auszugehen. Die notwendigen Stellplätze können auf den Grundstücken nachgewiesen werden.

Die Erschließung der neuen Gewerbeflächen soll von Süden über den Willy-Brandt-Ring (L5 – Südwesttangente Willy-Brandt-Ring) erfolgen. In der Planung ist dafür eine Zufahrt mit Wendeanlage für LKWs vorgesehen. Für die Zufahrt in das Gebiet ist im Bereich des Willy-Brandt-Ringes eine Linksabbiegespur nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) von der L5 zu erstellen. Hierbei wurde der Flächenbedarf von zwei Sattelzügen (50 m) berücksichtigt. Die Ausfahrt aus dem Gebiet wird nur als Rechtsabbieger gestattet. Der nach Osten fahrende Verkehr muss daher im

²² LANDESWASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN – LWG NRW vom 25.06.1995, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

²³ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 08.05.2020)

Kreisverkehr nordwestlich der Planfläche eine Richtungsänderung vornehmen. Das Linksabbiegen in die L5 soll neben einer entsprechenden Beschilderung baulich verhindert werden. Der Bebauungsplan setzt zum Schutz der Straßenverkehrssicherheit im Bereich der Zufahrt ein Sichtdreieck fest, dessen Fläche von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie von Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten ist.

Im Bebauungsplan erfolgen des Weiteren nachrichtliche Übernahmen und Hinweise bzgl. der L5 - Landstraße 5 (Willy-Brandt-Ring):

- Nach § 25 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) bedürfen Baugenehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Straßen NRW), wenn bauliche Anlagen längs der Landstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
- Innerhalb der Werbeverbotszone nach § 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NRW sind Werbeanlagen jeglicher Art grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Die Werbeverbotszone gilt längs der Landstraße in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
- Entlang der L5 im Bereich der freien Strecke sind grundsätzlich lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedungen erforderlich.

Entlang des Willy-Brandt-Rings setzt der Bebauungsplan zwischen Fahrbahn und Gehweg ein Gehfahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Kleve zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung fest. Im jeweils 2,5 m breitem Schutzstreifen beidseitig der Leitung sind Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern unzulässig. Die Leitung soll im Bereich der Bankette zwischen Fahrbahn und Gehweg verlegt werden. Beeinträchtigungen für den randlichen Baumbestand sind daher nach der Planfestsetzung nicht zu erkennen.

Zu der nordwestlich gelegenen Wohnbebauung sieht der Bebauungsplan – insbesondere als Sichtschutz und zur Eingrünung der neuen Gewerbeflächen – eine 15 und 25 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzwall“ vor. Im Bereich der Grünfläche soll ein bis zu 4 m hoher Erdwall angelegt werden, der mit landschaftsgerechten Gehölzen entsprechend den Ausführungen im LBP zu begrünen ist. Zur schnelleren Funktionserfüllung und als Ersatz für hochstämmige Bäume gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 13 (8. Änderung) – GE Holtumsweg sind in die Gehölzpflanzung 48 hochstämmige Bäume bzw. Solitärbäume als ein- und mehrreihige Baumreihen zu integrieren.

Eine Versickerung des oberflächlich von den befestigten Flächen ablaufenden Niederschlagswassers ist nach derzeitiger Kenntnis für alle Dachflächen und für die versiegelten/ bebauten Flächen im Bereich der Nebenanlagen und Stellplätze des GE_E-Gebietes möglich. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, in welcher Anlagenform der geforderte Sicherheitsabstand von 1,0 bis 1,5 m (in Abhängigkeit der Versickerungsanlage) zum mittleren Grundwasserhöchststand mit der geplanten Höhenlage der baulichen Anlagen realisiert werden kann. Die Vorgaben des Landeswassergesetzes NRW sind zu beachten und je nach vorgesehener Versickerungsmethode ein entsprechender Mindestflurabstand vorzusehen.

Der Bebauungsplan sieht eine ca. 2.600 m² große Fläche für die Versickerung südwestlich des Bau-fensters vor. Weitere Versickerungsflächen könnten im Randbereich des neu geschaffenen begrünten Erdwalls im Nordwesten und in Randlage zu dem vorhandenen Erdwall am Willy-Brandt-Ring angelegt werden. Von der Versickerung ausgenommen sind Ladezonen. Dieses Niederschlagswasser ist aufgrund möglicher Stoffeinträge dem Regenwasserkanal im York Way zuzuführen. Da der Bebauungsplan als Angebotsplanung konzipiert ist, liegt noch keine Detailplanung zu den befestigten und bebauten Flächen vor. Nach überschlägigen Flächenermittlungen im LBP wird davon ausgegangen, dass von ca. 2/3 der neu versiegelten Flächen über eine Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden kann.

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Be-lästigungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 cc) sind mögliche, durch die Planung erzeugte Emissionen und Be-lästigungen bei der Umweltprüfung zu betrachten. Im Rahmen der Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen der „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“ ist mit dem durch Verkehr und Heizungs-brand bzw. Kühlung erzeugten Emissionen und Belästigungen zu rechnen, die mit den Emissionen in den bereits vorhandenen Gewerbegebieten vergleichbar sind. Den Ergebnissen der schalltechni-schen Untersuchung durch das Büro UPPENKAMP & PARTNER zufolge, können unter Berücksichti-gung einer schallabschirmenden Gebäudestellung die geplanten gewerblichen Nutzungen unter Einhaltung der Lärmrichtwerte realisiert werden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zeigen auf, dass durch die Erweiterung der Gewerbeflächen mit 916 Kfz/Tag zu rechnen ist. Somit wird das Verkehrsaufkommen auf dem Willy-Brandt-Ring in Folge der Planungen zwar erhöht. Allerdings wer-den durch die direkte Anbindung der Planungsfläche an die Umgehungsstraße Störeinflüsse auf die Umgebung minimiert. Treibhausgasemissionen entstehen nur im Rahmen der gewerblichen Nut-zung mit dem entsprechenden Verkehrsaufkommen, da auf dem Betriebsgelände lediglich ein Wa-renumschlag und keine Produktion erfolgt. Eine besondere Entwicklung von Treibhaus-gasemissionen ist daher durch die Planung nicht erkennbar.

Durch die Größe des geplanten Gebäudes können je nach Sonnenstand die westlich gelegenen Wohnbauflächen verschattet werden.

Die Beleuchtung des großflächigen Baukörpers kann in der Umgebung des Vorhabenbereiches zu einer erhöhten Lichtemission führen. Insbesondere betrifft dies aus Sicht des Artenschutzes die Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes „Laarbruch“ südlich des Willy-Brandt-Ringes. Dabei sind insbesondere lichtscheue Fledermausarten von Lichtemissionen betroffen. Zur Minimierung der Lichtemissionen auf die angrenzenden Waldflächen sowie die benachbarten Anlieger am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße ist ein Beleuchtungskonzept – wie in den Kapiteln 1.4 und 2.5 be-schrieben – anzuwenden. Insbesondere ist dabei ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen der geplan-ten und vorhandenen Grünflächen am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Gebietes sowie des benachbarten Waldrandes unbedingt zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beleuchtungskonzeptes können störende Einflüsse der Lichtemissionen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere auf ein Minimum reduziert werden.

Weitere, wesentlich über das Plangebiet hinausgehende Emissionen sind nicht zu erwarten.

2.2.3 Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle

Durch die Nutzung der Gewerbeflächen als Speditionslager ist mit einer entsprechenden Menge Abfälle – wie sie für ein Logistikunternehmen im Nahrungsmittelhandel üblich ist – zu rechnen. Die fachgerechte Lagerung und Entsorgung anfallender Abfälle muss die „Chefs Culinar West GmbH &

Co. KG“ durch die Beauftragung eines privaten Entsorgungsunternehmens sicherstellen. Darüberhinausgehende Abfälle werden durch die geplante Nutzung als Gewerbefläche nicht erzeugt.

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird hypothetisch die Entwicklung der Schutzgüter ohne die Umsetzung der Planung bewertet. Im Plangebiet wäre ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes mit der bestehenden Nutzung auch zukünftig zu rechnen. Dies würde einer überwiegend ackerbaulichen Nutzung entsprechen. Die Flächen wären weiterhin unversiegelt, was unter klimatischen Aspekten, dem Bodenschutz und der Bewertung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion für einige Schutzgüter zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zu einer Bebauung führen würde. Demgegenüber könnte der Nachfrage nach Erweiterungsflächen für das bestehende Gewerbegebiet nicht nachgekommen werden.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB²⁴ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzziele Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“²⁵ (s. Tab. 2.4.1) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

²⁴ BAUGESETZBUCH – BAUGB: In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

²⁵ BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

Tab. 2.4.1: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten

	Wirkungsintensität hoch	Wirkungsintensität mittel	Wirkungsintensität gering	Wirkungsintensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkung
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkung
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachlässigbar	keine Auswirkungen

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut werden die Aspekte der Siedlungsentwicklung, der Erholungsnutzung sowie die Auswirkungen für die Land- und Forstwirtschaft bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über Altstandorte, Immissionen und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Im Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld wird südwestlich der bestehenden Gewerbeflächen der „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“ eine Erweiterung der Gewerbeflächen angestrebt. Das Plangebiet wird bisher nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. In Verbindung mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Verlust von ca. 4,8 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Weitere 0,7 ha, die planungsrechtlich aktuell als Wohn- und Gewerbeflächen zu betrachten sind, unterliegen aktuell ebenfalls einer ackerbaulichen Nutzung.

Eingerahmt wird der Geltungsbereich im Norden und im Osten von bereits bestehenden Gewerbeflächen. Im Westen grenzt die Wohnbebauung am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße an die Planfläche. Die südliche Grenze stellt die Südwesttangente („Willy-Brandt-Ring“, L5) dar, die die Funktion einer westlichen Ortsumgehung erfüllt. Mit dem Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld werden im Südwesten des Plangebietes anstelle von Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 – Süd-West nun Flächen für eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet. Darüber hinaus werden Flächen des planungsrechtlichen Außenbereiches als Gewerbeflächen entwickelt. Somit hat die Planung direkte Auswirkungen auf den Aspekt der **Siedlungsentwicklung**. Der Gewerbestandort im Gebiet „Weeze-West“ wird durch die flächige Erweiterung gestärkt. Da hier einer konkreten Nachfrage nach Gewerbeflächen entsprochen wird, ist die Planung positiv zur Stärkung der Wirtschaftsleistung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu werten. Neue Wohnbauflächen werden in Weeze derzeit im Bereich „Steegsches Feld“ im Nordwesten des Ortskerns entwickelt. Der Verzicht auf die Erweiterung der Wohnbauflächen am York Way durch Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 – Süd-West führt somit nicht generell zu der Verringerung von Wohnraum.

Durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche für Privatpersonen nicht zugänglich. Aufgrund der Lage zwischen den bestehenden Siedlungs- und Gewerbeflächen ist es nicht Teil eines für die Naherholung genutzten Landschaftsraumes. Einen **Erholungszweck** erfüllt der Planbereich daher nicht direkt.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird es zu einem vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Geltungsbereich kommen, sodass die **Landwirtschaft** unmittelbar von dem Vorhaben betroffen ist. Im Regionalplan Düsseldorf ist die Fläche nicht Bestandteil der „agrарstrukturell bedeutsamen“ Flächen²⁶. Die Umwelterheblichkeit kann somit für die Landwirtschaft als mittel eingeschätzt werden. Da kein Wald im Geltungsbereich vorhanden ist, sind die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen.

Altlasten, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)

Von der angestrebten gewerblichen Nutzung gehen weder im Bau noch bei der späteren Nutzung besondere Geruchsemissionen aus. Während der Bauphase ist temporär in gewissem Umfang mit Emissionen durch Erschütterung und Lärm zu rechnen. Wärme und Strahlung werden weder im Bau noch bei der Nutzung in wesentlichem Maße emittiert. Lichtemissionen werden durch die Außenbeleuchtung der Gewerbeflächen verstärkt. Daher ist auf ein angepasstes Beleuchtungskonzept entsprechend den Angaben in Kapitel 2.5 zu achten, um mögliche Emissionen für die Anwohner der direkt angrenzenden Wohnbauflächen und für Tiere soweit wie möglich zu reduzieren. Jedoch sind dabei keine Emissionen zu erwarten, die über das übliche Maß einer Gewerbefläche hinausgehen, sodass durch die Planung keine besonderen Risiken für die **menschliche Gesundheit** entstehen.

In einer Schallprognose durch das Büro UPPENKAMP & PARTNER wurden mögliche Konflikte durch die angestrebte Nutzung als Gewerbefläche und der westlich angrenzenden Wohnbebauung untersucht. Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass eine gewerbliche Nutzung unter Berücksichtigung der Schallrichtwerte im benachbarten Wohngebiet generell möglich ist (s. Kap. 1.7). Für das Plangebiet wurden Emissionskontingente festgelegt. Dabei sind die betrieblichen Nutzungsmöglichkeiten des Gebietes im Wesentlichen von der Gebäudestellung abhängig. So kann z.B. eine gute Abschirmung die betrieblichen Möglichkeiten der zukünftigen Nutzung deutlich steigern. Grundsätzlich ist von keinen wesentlichen oder die Gesundheit beeinträchtigenden Schallbelastungen auf die unmittelbare Umgebung des Plangebietes auszugehen.

Dem begrünten Wall am nordwestlichen Rand der Planfläche kommt rechnerisch keine Bedeutung als Schallschutz zu. Er erfüllt neben positiven Effekten für andere Schutzgutfunktionen für das Schutzgut Mensch insbesondere die Aufgabe einer neuen Ortsrandgestaltung und einer Pufferzone.

Die zuvor aufgeführten Aspekte führen für das Schutzgut Mensch zu folgender Bewertung der Vorbelastung/ Bestandsnutzung bzw. möglicher umwelterheblicher Auswirkungen durch die Planung:

- Vorbelastungen/ Bestand: Die Planung betrifft ca. 5,5 ha **landwirtschaftliche Nutzfläche**, die jedoch außerhalb von „agrарstrukturell bedeutsamen“ Flächen liegt; die Flächen weisen keine Bedeutung für die **Erholungsnutzung** auf. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.
- Umwelterheblichkeit der Planung: Für das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nach derzeitiger Kenntnis umweltrelevante Veränderungen mittlerer Intensität für den **Aspekt der Landwirtschaft** zu erwarten. Auswirkungen auf die **Siedlungsentwicklung** sind positiv

²⁶ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 4J Landwirtschaft, Stand: 2. Änderung 07.05.2020

durch die Stärkung der Wirtschaftsleistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu werten. Für die **menschliche Gesundheit** sind keine besonderen Risiken zu erkennen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die potnatVeg (potenzielle natürliche Vegetation), die biologische Vielfalt sowie der Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Im Plangebiet findet bisher hauptsächlich eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Die **biologische Vielfalt** ist in der heutigen Ausgestaltung des Plangebietes im Bereich der Ackerfläche als gering einzustufen. Die Flächen unterliegen einer intensiven Nutzung und weisen in den Randbereichen nur schmale Saumstrukturen auf. Lediglich dem z.T. mit Gehölzen bestandenen Randbereich im Nordwesten des Plangebietes kommt eine höhere biologische Vielfalt zu. Bezogen auf die Gesamtfläche nimmt dieser Bereich jedoch nur einen kleinen Teilraum ein.

Für Fledermäuse weist das Plangebiet entsprechend den Ergebnissen des ASFs auf Grund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung auf. Fledermäuse wurden in erster Linie bei der Nahrungssuche im Wohnbereich westlich der Planfläche sowie entlang der Gehölzstrukturen am Willy-Brandt-Ring nachgewiesen. Zwischen diesen beiden Bereichen quert eine Flugstraße der Zwergfledermaus den äußersten westlichen Bereich des Plangebietes. Brutnachweise von planungsrelevanten Arten konnten nur außerhalb des Plangebietes erbracht werden. Östlich der Planfläche wurde die Brut des Bluthänflings nachgewiesen. Im Laarbruch südlich des Willy-Brandt-Ringes wurde ein Brutnachweis des Mäusebussards erbracht. Am Dach des außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Trafogebäudes brütete ein Haussperling, der für den Kreis Kleve ebenfalls als planungsrelevante Art bewertet wird. Für die typischen Feldvogelarten bietet die Planfläche keinen geeigneten Lebensraum.

Das Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages (ASF SEELING + KAPPERT GbR, Weeze August 2020) zeigt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine geschützten Arten erheblich in ihrem Bestandsvorkommen beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtliche Belange i.S. des § 44 BNatSchG stehen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen der Planung nicht entgegen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird es im Plangebiet zu einem Verlust der Freiflächen mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung kommen. Demgegenüber ist mit einer Strukturanreicherung durch landschaftsgerechte Gehölzpflanzungen am nordwestlichen Rand der Planfläche zu rechnen.

Zu der nordwestlich gelegenen Wohnbebauung sieht der Bebauungsplan – insbesondere als Sichtschutz und zur Eingrünung der neuen Gewerbeflächen – eine 15 und 25 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzwall“ vor. Im Bereich der Grünfläche soll ein bis zu 4 m hoher Erdwall angelegt werden, der mit landschaftsgerechten Gehölzen begrünt werden soll. Mit entsprechenden Pflanzungen können dort Brutstandorte für die häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden Singvogelarten sowie Rückzugsbereiche für Kleinsäuger geschaffen werden. Nach Umsetzung der Planungen ist weiterhin nicht mit dem Vorkommen seltener und besonders geschützter Tierarten zu rechnen.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** (potnatVeg) würde entsprechend den Erläuterungen in Kap. 2.1 in weiten Teilen aus einem Flattergras-Buchenwald, stellenweise aus einem Sternmieren-Stiel-eichen-Hainbuchenwald bestehen. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt eine Kulturform dar, sodass die vorhandene Vegetation keine Übereinstimmung mit der potnatVeg zeigt.

Schutzgebiete liegen lt. den Festsetzungen des Landschaftsplanes lediglich sehr kleinflächig am äußeren südlichen Rand im Bereich des Willy-Brandt-Ringes vor. Allerdings ist auf Grund der sehr kleinen Fläche davon auszugehen, dass sich der Verlauf des LSG „Laarbruch“ (LSG-4302-0002) am ehemaligen Verlauf der „Kleinen Ley“, einem kleinen Graben an der südlichen Grenze des Plangebietes, orientiert. Die großflächigen Gebiete des LSGs liegen südlich des Willy-Brandt-Ringes und umfassen große zusammenhängende Waldflächen, die durch vereinzelte Kleingewässer und Grasfluren mit feuchten Stellen kleinräumig strukturiert werden. Darüber hinaus sind von der Planung keine Natura 2000-Gebiete, geschützten Biotope oder Naturdenkmäler betroffen. Im Bereich der Neugestaltung des neuen Knotenpunktes ist mit dem Verlust einer Stiel-Eiche einer Baumreihe zu rechnen, welche in diesem Bereich jedoch nicht als „Allee“ und damit nicht als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu betrachten ist. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt betrachtet nur eine geringe Bedeutung zu.

Natürliche Ressourcen

Die bisher unversiegelten Freiflächen gehen in weiten Teilen für die angestrebte Neubebauung verloren. Somit wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen als natürliche Ressource deutlich reduziert. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl, die eine 90-prozentige Versiegelung zulässt, wird zu einem ganz geringen Freiflächenanteil innerhalb des Gewerbegebietes führen. Flächen zur Entsiegelung, um einen Ausgleich als Lebensraum zu schaffen, stehen im Geltungsbereich nicht zur Verfügung. Diesem Aspekt ist auch unter Berücksichtigung der Größe der Fläche eine hohe Bedeutung beizumessen.

Der Bestand für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zeichnet sich durch folgende Aspekte aus:

- Vorbelastung/ Bestand: Die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung auf dem Großteil der Flächen des Plangebietes mit nur geringen Saumstrukturen führt zur Bewertung einer geringen biologischen Vielfalt für die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Fledermäuse nutzen in erster Linie die Umgebung des Plangebietes im Bereich der Wohnbebauung und der Gehölzstrukturen entlang des Willy-Brandt Ringes zur Nahrungssuche. Auch die Ergebnisse der Brutvogelkartierung zeigen, dass auf der Vorhabenfläche selbst keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Innerhalb der angrenzenden Gehölzstrukturen konnten ausschließlich nicht planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen werden. Ein kleiner Teil im südlichen Bereich des Plangebietes ist laut dem Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ Teil des Landschaftsschutzgebietes „Laarbruch“. Im Bereich der Neugestaltung des neuen Knotenpunktes ist mit dem Verlust einer Stiel-Eiche einer Baumreihe zu rechnen, welche in diesem Bereich jedoch nicht als „Allee“ und damit nicht als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu betrachten ist. Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Vegetation der Planfläche zeigt keine Übereinstimmung mit der potnatVeg.

Durch die Planung sind folgende Veränderungen zu erwarten:

- Umwelterheblichkeit der Planung: Für das Schutzgut ergeben sich umwelterhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Der Verlust der **natürlichen Ressource** des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen ist mit einer

hohen Intensität zu bewerten. Flächen zur Entsiegelung und Wiederherstellung der Lebensraumfunktion sind nicht vorhanden. Im Plangebiet ist in gewissem Maße mit einer Struktur- anreicherung durch landschaftsgerechte Pflanzungen am westlichen Rand des Plangebietes zu rechnen. Ein Vorkommen seltener und besonders geschützter Tierarten ist jedoch auch weiterhin nicht zu erwarten. Der Planung stehen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG ent- gegen.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund-** und **Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und der Schutz von Gewässern.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selber nicht vorhanden. Südlich der Planfläche verläuft die „Kleine Ley“, ein Gewässer 2. Ordnung (Vorflutgraben), der im weiteren Verlauf in den Ottersgraben mündet. Dieser entwässert in die Niers. Die Planfläche ist durch den Willy-Brandt-Ring von dem Gewässer getrennt. Der Abstand zur Niers beträgt ca. 1,5 km, daher sind räumliche und/ oder funk- tionale Zusammenhänge zwischen der Niers und der Gewerbebeerweiterungsfläche nicht zu erken- nen. Daher wird das Schutzgut Wasser im Bereich des Plangebietes nur von dem Faktor „Grundwasser“ bestimmt.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes **Grundwasser** werden die Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen sowie der Schutzstatus und die Schutzfunktion der überdeckenden Bo- denschichten bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt, wobei das Grundwasser als natürliche Ressource besondere Berücksichti- gung findet.

Das Plangebiet liegt im Bereich von **mäßig bis gering ergiebigen Grundwasservorkommen**. Da- bei ist die Schutzfunktion der Deckschichten aufgrund der geringen Gesamtfilterfähigkeit des Bo- dens in Verbindung mit der geringen Stärke der Bodenüberdeckung als ungünstig zu bewerten²⁷. Es befindet sich **außerhalb von Wasserschutzgebieten**²⁸. Das nächstgelegene Trinkwasserschutz- gebiet „Kevelaer-Keylaer“ liegt ca. 2,4 km südlich der Planfläche. Des Weiteren liegt westlich in einer Entfernung von ca. 5,5 km im Grenzbereich zu den Niederlanden ein in der Planung befindliches Trinkwasserschutzgebiet. Die Kernzone (Schutzzone 1) und der größte Teil der Schutzzone 3 liegen in den Niederlanden. Ca. 4,7 km in südöstlicher Richtung und ca. 4,0 km in nordöstlicher Richtung liegen zwei weitere geplante Trinkwasserschutzgebiete (Bönninghardt B1/A, Bönninghardt B3/A). Aufgrund der Entfernungen besteht keine direkte räumliche oder funktionale Verbindung zu den Trinkwasserschutzgebieten. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Planung sind somit auszuschließen. Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungs- gebieten. Des Weiteren befindet es sich nicht auf Flächen, die als „vorläufig gesicherte Über- schwemmungsgebiete“ gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtliche festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten²⁸. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt daher im Geltungsbe- reich keine Bedeutung zu.

²⁷ GEOPORTAL NRW (2020): Geoviewer (Online-Zugriff: <https://www.geoportal.nrw/> am 07.07.2020)

²⁸ LANUV NRW (2020): Umweltdaten vor Ort (Online-Zugriff: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> am 07.07.2020)

Entsprechend den Messungen durch das GEOTECHNISCHE BÜRO MÜLLER & PARTNER im März 2019 wurde bis zur maximalen Bohrtiefe von 2,00 m unter Geländeoberkante kein Grundwasserspiegel festgestellt. Auch Staunässe wurde bis in die angegebene Tiefe nicht angetroffen. Allerdings zeigt die Grundwasservergleichskarte von April 1988 für das Vorhabengebiet einen Grundwasserspiegel von ca. 18,00 m ü. NHN bei einer Geländehöhe von ca. 19,00 m ü. NHN. Bei der nächstgelegenen Messstelle, 200 m südwestlich der Vorhabenfläche, sind die höchsten Grundwasserhöchststände mit 18,28 m ü. NHN angegeben. Auf Grundlage dieser geringen Flurabstände geht das Gutachten sicherheitshalber von einem Grundwasserhöchststand wenige Dezimeter unter der Geländeoberkante aus. Grundsätzlich wird eine Versickerung des nicht oder nur schwach beaufschlagten Niederschlagswassers vorgesehen. Nach überschlägigen Flächenermittlungen im LBP ist bei ca. 32.000 m² versiegelter und überbauter Fläche von einer Versickerung auszugehen. Das Niederschlagswasser von ca. 17.500 m² (z.B. Ladezonen und von Lkws stärker frequentierten Flächen) wird jedoch dem Regenwasserkanal zugeführt und steht somit vor Ort der Grundwasserneubildung nicht zur Verfügung.

Nach derzeitiger Kenntnis ist im Bereich der geplanten Versickerungsmulde ein Austausch des unter dem Oberboden anstehenden Hochflutlehms (Schicht II) zum hydraulischen Anschluss an die darunter befindlichen Kiessande der Niederterrasse erforderlich. Weiterhin ist im weiteren Genehmigungsverfahren die technische Umsetzung im Hinblick auf die geringen Grundwasserflurabständen zu prüfen.

Unter Berücksichtigung aller Teilaspekte weist das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf.

Besondere **Risiken** für die **natürliche Ressource Wasser** sind durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen nicht zu erkennen.

Aus den zuvor aufgeführten Aspekten ergeben sich bezüglich der Bestandsbewertung und der Auswirkungen der Planung folgende Ergebnisse für das Schutzgut Wasser:

- Vorbelastung/ Bestand: mittlere Vorbelastungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (Dünger, Pestizide etc.); mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen; im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden.
- Umwelterheblichkeit der Planung: Nach derzeitiger Kenntnis ergeben sich für das Grundwasser mittlere umweltrelevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planinhalte. Diese Einschätzung begründet sich auf einer zu erwartenden Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, da voraussichtlich von einem Drittel der neu befestigten Flächen das Niederschlagswasser dem Kanal zugeführt wird und somit der örtlichen Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung steht. Von den geplanten Gewerbeflächen gehen keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource Wasser** aus. Es sind keine Schutzgebiete und keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut „Wasser“ zuvor bewertet wurden.

Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der **vorkommenden Bodenart**, dem **Schutzstatus** der Böden, des **Biotopentwicklungspotentials**, der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** und des **Natürlichkeitsgrades** ermitteln. Das Relief beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von **topografischen Besonderheiten**. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.

Das Plangebiet ist zum Großteil fast eben. Es weist lediglich ein leichtes Gefälle in westlicher Richtung auf. An der nordöstlichen Planungsgrenze liegt das Gelände bei einer Höhe von ca. 19,50 m über Normalhöhe Null (ü. NHN). Nach Westen fällt das Gelände auf eine Höhe von 18,90 m ü. NHN ab, um in Richtung Willy-Brandt-Ring im Südwesten der Planfläche wieder leicht anzusteigen. Das mittlere Höhengniveau liegt insgesamt bei ca. 19,00 m ü. NHN.

Die Böden werden im Geltungsbereich von Humusbraunerden bestimmt. In einem kleinen Bereich ganz im Südosten wird der Boden von Gley gebildet. Die Bodenart des Oberbodens ist stark lehmig-sandig bzw. tonig lehmig. Die Braunerden besitzen eine mittlere nutzbare Feld- und Kationenaustauschkapazität. Die Luftkapazität und die Wasserleitfähigkeit werden in der BK50 NW als gering bewertet. Es handelt sich um Böden mit mittleren Wertzahlen bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die ökologische Feuchtestufe ist in der Bodenkarte BK50 NW als „feucht“ angegeben. Bei den vorkommenden Bodentypen handelt es sich weder um sehr schutzwürdige noch um besonders schutzwürdige Böden, die über ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial oder eine hohe Regulations- und Pufferfunktion verfügen. Allerdings werden die Gley Böden im südlichsten Bereich der Planfläche im ehemaligen Auenbereich der „Kleinen Ley“ als klimarelevante Böden mit einer geringen bis mittleren Naturnähe eingestuft. Die Funktion der Böden als CO₂ Senken wird dabei als eingeschränkt bzw. ggfs. regenerierbar bewertet.²⁹ Hierbei handelt es sich um einen sehr kleinräumigen Bereich in Randlage des Plangebietes.

Laut dem Bodengutachten MÜLLER & PARTNER bildet der Mutterboden eine 0,30 bis 0,60 m starken Oberbodenhorizont, die in kleinen Teilbereichen Auffüllungen mit Schotter/ Ziegel beinhaltet. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden bindige Deckschichten (0,15 bis 0,80 m) vorgefunden, die von schwach schluffigen Fein- bis Mittelsanden unterlagert werden. Im südöstlichen Plangebiet konnten Auffüllungen (Ziegel und Mörtel) in großer Mächtigkeit festgestellt werden.

Anhand der nachfolgenden Aspekte wird die Wertigkeit/ Empfindlichkeit des Schutzgutes bewertet:

- **Aspekt Boden als Archiv der Natur-/ Kulturgeschichte:** Böden sind entsprechend den Schutzkriterien nicht besonders schutzwürdig bzw. die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet (BK50)
- **Aspekt Biotopentwicklungspotential/ Extremstandorte:** Im Plangebiet nicht besonders schutzwürdig; kleinflächiger Teil im Süden wird als potenzielle, aber eingeschränkte CO₂-Senke, die ggf. regenerierbar ist, bewertet
- **Aspekt Natürliche Bodenfruchtbarkeit:** Mittlere Bodenwertzahlen (50-60)
- **Aspekt Natürlichkeitsgrad:** Bedingt naturnah als Ackerstandort

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als mittel zu bewerten

Durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist mit einer Neuversiegelung von ca. 4,5 ha zu rechnen. Der Verlust der Ackerflächen im planerischen Außenbereich beläuft sich dabei auf ca. 4,8 ha. Weitere 0,7 ha, die planungsrechtlich als

Wohn- und Gewerbeflächen zu betrachten sind, unterliegen ebenfalls noch einer ackerbaulichen Nutzung. Versiegelte Flächen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur-/ Kulturgeschichte sowie als Standort und Lebensraum. Die Planung sieht eine Neuversiegelung von 90% der Gewerbeflächen vor. Mit zusammenhängenden Freiflächen ist lediglich am nordwestlichen Rand des Plangebietes und im Bereich der Versickerungsmulde zu rechnen.

Aus den zuvor aufgeführten Kriterien lässt sich folgende Bewertung für Bestand und Planung in Bezug auf das Schutzgut Boden/ Relief ableiten:

- Vorbelastung/ Bestand: Im Plangebiet sind durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastete Böden mit bedingt naturnahen Bodenverhältnissen vorhanden. Die Böden weisen im Bestand eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Es handelt sich um eine fast ebene Fläche ohne topographische Besonderheiten.
- Umwelterheblichkeit der Planung: Der Verlust der natürlichen Funktionen im Rahmen der Neuversiegelung führt für das Schutzgut Boden zu einer hohen Umwelterheblichkeit.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel des Klimas und der Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die vorhandenen **klimatischen und lufthygienischen Bedingungen** und der **Erhalt von klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen**.

Das Emissionskataster Luft NRW³⁰ des LANUV zeigt Luftbelastungen in einem 1 x 1 km –Raster bzw. flächendeckend für die Kreise und kreisfreien Städte an. Zur Bewertung klimatischer und lufthygienischer Vorbelastungen werden die Werte im Emissionskataster für die Treibhausgase Distickoxid, Kohlendioxid und Methan herangezogen.

Für das Treibhausgas Methan, dessen Hauptemittent die Landwirtschaft ist, zeigt das Emissionskataster auf Kreisebene hohe Werte von mehr als 8,1 t/km² an. Dieser hohe Wert ist durch die große Zahl tierhaltender Landwirtschaftsbetriebe im Kreis Kleve bedingt. Als Hauptemittent bedingt die Landwirtschaft im Kreis auch die hohen Werte von 400 – 620 kg/km² bei Distickoxiden. Bei Emissionen durch Verkehr und die Industrie werden auf Kreisebene für den Geltungsbereich nur geringe Belastungen genannt. Unter Berücksichtigung aller Emittentengruppen – d.h. Industrie, Verkehr und Landwirtschaft zusammengenommen – bewegen sich die Belastungen durch das Treibhausgas Kohlendioxid in einem erhöhten Bereich zwischen 3.100 und 12.000 t/km², für Distickoxid sind die Werte leicht erhöht und liegen im mittleren Bereich zwischen 22 und 61 kg/km². Diese Werte können sinngemäß auch auf andere Gase übertragen werden. Hauptemissionsquelle ist im Kreis Kleve und damit im Vorhabengebiet die Landwirtschaft.

Die zahlreichen landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete und wirken sich positiv auf die klimatischen Verhältnisse in den Siedlungsflächen aus. Aufgrund der Größe der Fläche ist im Plangebiet ein Freilandklima zu erwarten. Freilandklima stellt sich über zum Großteil landwirtschaftlich genutzten Flächen ein und zeichnet sich insgesamt durch ungestörte Tagesgänge der Temperatur und der Feuchtwerte dar. Die Windströmungsbedingungen sind meist konstant. Das Plangebiet liegt bezogen auf die Ortsmitte in der Hauptwindrichtung Süd-West, so dass es generell zu günstigen klimatischen Verhältnissen im Ort beiträgt. Aufgrund der inselförmigen

³⁰ LANUV NRW (2020): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 07.07.2020)

Lage, die durch den begrünten Erdwall am Willy-Brandt-Ring entsteht, in Verbindung mit der Größe von 6,6 ha ist es jedoch nicht erkennbar, dass das Gebiet Bestandteil eines bedeutsamen klimatischen Ausgleichsraumes ist.

Die durch die Planung bedingte Neuversiegelung der Flächen führt zu einer erhöhten Wärmerückstrahlung und dem Verlust von Kaltluftentstehungsflächen. Aufgrund des günstigen Umfeldes, welches südlich des Plangebietes von zusammenhängenden Waldflächen des LSG „Laarbruch“ und großräumigen landwirtschaftlichen Flächen geprägt wird, werden sich diese Veränderungen im Wesentlichen auf die Planfläche selber konzentrieren. Mit der Entstehung von klimaschädlichen Emissionen ist im Plangebiet nur in dem für Gewerbeflächen üblichen Maß zu rechnen, die als nicht erheblich bewertet werden können. Bezüglich des Klimatops wird es zu einer Verschiebung von einem Freilandklima zu einem Gewerbeklima kommen, welches in Folge der erhöhten Versiegelung durch höhere Wärmebelastung und Aufheizung charakterisiert wird. Durch die Bebauung wird der Luftaustausch mit der Umgebung gemindert. Dennoch ist durch die Ortsrandlage mit einem ausreichenden Luftaustausch mit der Umgebung zu rechnen. In den angrenzenden Wohngebieten ist weiterhin mit günstigen klimatischen Verhältnissen zu rechnen.

Böden kommt als Speicher von Treibhausgasen eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Auf die Funktion der Böden im Vorhabengebiet als Kohlenstoffsenken wurde bereits in den Kapiteln 1.6 und 2.4.4 eingegangen. Der Verlust von klimarelevanten Böden ist durch die geringe Ausdehnung der betroffenen Fläche als gering zu bewerten.

Für das Schutzgut Klima/ Luft ergeben sich folgende Bewertungen bezüglich der Vorbelastung/ des Bestandes und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung:

- Vorbelastung/ Bestand: Im Plangebiet ist von weitgehend günstigen klimatischen Voraussetzungen auszugehen, die sich als Freilandklima definieren lassen. Klimatisch bedeutende Böden sind nur sehr kleinräumig im Plangebiet vorhanden und werden im Regionalplan Düsseldorf lediglich als potenzielle, aber eingeschränkte CO₂-Senken, die ggf. regenerierbar sind, bewertet.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Mit der Erweiterung der Gewerbeflächen und der damit verbundenen Flächenversiegelung ist ein Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten verbunden, die aufgrund der inselförmigen Lage jedoch nicht einem klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsraum zuzuordnen sind. Die klimatisch umweltrelevanten Auswirkungen weisen in Bezug auf die zu erwartende erhöhte Wärmerückstrahlung im Plangebiet eine mittlere Erheblichkeit auf. Der Verlust von klimarelevanten Böden ist durch die geringe Ausdehnung der betroffenen Fläche als gering zu bewerten.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild wird von der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der Sichtraum, aus dem das Plangebiet optisch wahrgenommen werden kann, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Gleichwohl ist die Planfläche durch die an drei Seiten angrenzenden Wohn-, Gewerbe-, und Verkehrsflächen bereits anthropogen überprägt. Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gewerbeflächen im Norden und Osten sowie die südliche Eingrünung zum Willy-Brandt-Ring nur bedingt einsehbar (s. Abb. 2.4.6.1 – 2.4.6.4).

Lediglich von den Rückseiten der Wohnbauflächen am York Way, der Breslauer und der Ilmenauer Straße im Westen hat man einen freien Blick auf die Planfläche (s. Abb. 2.4.6.4).



Abb. 2.4.6.1: Blick auf die östlich angrenzende Gewerbefläche des Bauunternehmens der Stephoudt GmbH & Co. KG innerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme)



Abb. 2.4.6.2: Blick nach Norden auf die bestehenden Gewerbeflächen der Chefs Culinar West GmbH & Co. KG innerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme)



Abb. 2.4.6.3: Blick nach Süden auf den Willy-Brandt-Ring und den angrenzenden Gehölzstreifen (eigene Aufnahme)



Abb. 2.4.6.4: Blick nach Norden entlang der westlichen Plangebietsgrenze; im Hintergrund liegen die bestehenden Gewerbeflächen von Chefs Culinar West GmbH & Co. KG; am linken Bildrand grenzt die Wohnbebauung am York Way und der Ilmenauer Straße unmittelbar an die Planfläche an (eigene Aufnahme)

Durch die Planung verschiebt sich der Ortsrand nach Süden bis an den Willy-Brandt-Ring. Eine optische Veränderung ergibt sich primär für die direkten Anwohner der Häuser am Rande des Plangebietes. Zur optischen Abtrennung der Gewerbefläche zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung sieht der Bebauungsplan am gesamten westlichen Grenzverlauf die Anlage eines begrünten Erdwalls vor. Die Begrünung der Maßnahmenfläche wird im LBP SEELING+ KAPPERT GBR durch die Pflanzung landschaftsgerechter Gehölze konkretisiert. Ein direkter Blick auf die Gewerbeflächen wird durch diese Maßnahme verhindert. Allerdings verbleibt auf Grund der Höhe der geplanten Gebäude dennoch eine optische Veränderung für die Anwohner. Der dargestellte Querschnitt im Bebauungsplan (A-A' M 1:250) vermittelt die Sichtachsen, die trotz des begrünten Erdwalls einen freien Blick auf die oberen Teile der Gebäudekonstruktion zulassen.

Zur Minderung optischer Beeinträchtigungen für die Anwohner sieht der Bebauungsplan eine höhengestufte Bebauung vor, wobei sich die Gebäudehöhen in westlicher Richtung verringern. Die Höhe des westlichen Gebäudeteils (GE_{E1a}) wird bis zu einer Gebäudetiefe von 24,00 m auf eine maximale Gebäudehöhe von 35,40 m ü. NHN begrenzt. Damit liegt die tatsächliche Gebäudehöhe bei maximal 16,20 m über Oberkante Gelände. Der östlich gelegene Abschnitt GE_{E2A} ist mit einer maximalen Höhe von 45,40 m ü. NHN insgesamt 10 m höher als die Abschnitte GE_{E1A} und GE_{E2B}. Durch die Höhe des Baukörpers werden je nach Sonnenstand Teile der westlich angrenzenden Wohnflächen beschattet.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Einflüssen folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:

- Vorbelastung/ Bestand: Optisch wird die Umgebung des Plangebietes maßgeblich durch die an vier Seiten angrenzenden Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen trotz landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Aufgrund nur geringer Einblicke mangels Erschließung in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Vornutzung weist der ästhetische Wert der Planfläche eine mittlere Bedeutung auf.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Großräumig betrachtet wird durch die Gewerbegebietserweiterung eine Lücke zwischen bereits bestehenden Gewerbe- und Wohnbauflächen geschlossen. Durch die geplante Begrünung im Bereich der Grünfläche am nordwestlichen Planungsrand können die geplanten Gewerbeflächen zur bestehenden Bebauung hin eingegrünt werden. Mit einer höhengestufen Bebauung soll der optische Eindruck der Gewerbebauten darüber hinaus gemindert werden. Eine vollständige Vermeidung optischer Störwirkungen auf die Wohnbauflächen lässt sich allerdings nicht realisieren. Aus diesem Grund muss den optischen Veränderungen für die nordwestlich unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen trotz der Eingrünung eine mittlere Umweltrelevanz beigemessen werden. Aus allen anderen Blickwinkeln ist mit einer eher geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter“ werden Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie kulturelle Objekte, Natur- und Bodendenkmäler sowie Sachgüter unterschiedlicher Art verstanden.

Neben den Bau- und Bodendenkmälern umfasst der Begriff des Kulturellen Erbes nach den Grundlagen des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesdenkmalschutzgesetzes

und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch das **landschaftliche Kulturerbe**, die **Kulturlandschaftspflege**, die **Landespflege**, **Landschaftsplanung**, **den Naturschutz** und die **Heimatspflege**. Daten zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu den historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland „KuLaDig“³¹ aufbereitet. Gemäß den Daten des Internetportals ist der Geltungsbereich der Kulturlandschaft der „Niersniederung“ zuzuordnen. Er liegt außerhalb von „historischen Kulturlandschaften“ und steht auch in keinem direkten Bezug zu solchen Kulturlandschaften. Im Plangebiet liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler vor. Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Sachgüter betreffen z.B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Durch das Plangebiet verläuft eine Wassertransportleitung (PVC 280 x 13,4) der Stadtwerke Kleve. Diese Leitung hat eine hohe Bedeutung für die Wasserversorgung der Gemeinde Weeze und soll im Zuge des Vorhabens aus dem geplanten Gewerbegebiet an den Willy-Brandt-Ring verlegt werden. Parallel zum Willy-Brandt-Ring – zwischen Fahrbahn und Radweg im Bankett der Straße – ist daher zugunsten der Stadtwerke ein Leitungsrecht (festgesetzte Fläche L 1) vorgesehen. Die Fläche umfasst die Leitungstrasse mit beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 2,50 m, der weder überbaut noch mit Bäumen bepflanzt werden darf. Weitere Leitungen, Kanäle etc. sind nicht bekannt.

Vorhandene Bausubstanz bildet ein dem Geltungsbereich zugehöriges kleines Trafo-Gebäude sowie ein Abschnitt des Willy-Brandt-Ringes (L5). Das Trafo-Gebäude bleibt in der Planung unverändert erhalten, zur Neugestaltung eines Knotenpunktes sind Anpassungen an den bestehenden Verkehrsflächen des Willy-Brandt-Ringes zu erwarten.

- Vorbelastung/ Bestand: Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden. Es liegen keine Kenntnisse über unterirdische Kulturgüter vor. Bestehende Sachgüter bestehen in einer Wassertransportleitung der Stadtwerke Kleve, einem kleinen Trafo-Gebäude und einem Abschnitt des Willy-Brandt-Ringes. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von historischen Kulturlandschaften.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine umwelterheblichen Auswirkungen zu erkennen. Die Planfläche befindet sich außerhalb **von historischen Kulturlandschaften**. Im Plangebiet sind keine **Baudenkmäler** vorhanden. Über **Bodendenkmäler** liegen keine Kenntnisse vor. Die bestehende Wassertransportleitung der Stadtwerke Kleve wird im Zuge des Vorhabens aus dem geplanten Gewerbegebiet lediglich an den Willy-Brandt-Ring verlegt werden. Das kleinere Trafo-Gebäude bleibt unverändert erhalten; Veränderungen an den bestehenden Verkehrsflächen des Willy-Brandt-Ringes sind als unerheblich einzustufen.

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die „Fläche“ bildet eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte noch einmal als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

³¹ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 08.05.2020)

Im Bestand handelt es sich bei dem Plangebiet weitgehend um landwirtschaftliche Nutzflächen, die einer intensiven Nutzung als Ackerfläche unterliegen. Die westliche Gebietsgrenze ist in geringem Umfang von Gehölzen bestanden. Im Plangebiet ist von einer Neuversiegelung von ca. 4,5 ha Freifläche auszugehen. Der Landwirtschaft wird der gesamte Geltungsbereich als Produktionsfläche dauerhaft entzogen, sodass von einem Verlust von ca. 5,5 ha tatsächlich genutzter Ackerfläche auszugehen ist. Bei einem untergeordneten Anteil der Fläche von 0,7 ha handelt es sich nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze Nr. 21 – Süd-West planungsrechtlich um eine Wohnbaufläche. Die Fläche liegt inselförmig zwischen Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, sodass keine direkte Anbindung an die offene Feldflur besteht. Weiterhin ist die Fläche fast nicht einsehbar.

- Vorbelastung/ Bestand: Unversiegelte Freifläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die aufgrund ihrer inselförmigen Lage im Siedlungsbereich einen mittleren Wert für das Schutzgut „Fläche“ aufweist.
- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung: Mit der Planung kommt es zu einer dauerhaften Reduzierung von Freiflächen, die für das Schutzgut umwelterhebliche Auswirkungen mittlerer Intensität zur Folge hat.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung (Kap. 2.4.1 bis 2.4.8) dargelegt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen der Planänderung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten sind weder räumlich noch funktional gegeben.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gem. §§ 39 und 44 BNatSchG sind Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der gesetzlichen Vogelenschutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Das Baufeld sollte bis zur Aufnahme der Bautätigkeit weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um kein besonders günstiges Habitatpotenzial, z.B. durch Schwarzbrachen, entstehen zu lassen. Der Baubeginn sollte möglichst zeitnah nach der Baufeldräumung erfolgen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Brutaktivität durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist eine Begehung der Planfläche zur Sichtkontrolle auf bodenbrütende Vogelarten durchzuführen. Sofern größere Glasfronten am Gebäude entstehen, sollte eine Vogelschlag vermeidende Fassadengestaltung berücksichtigt werden. Weiterhin ist für die Außenbeleuchtung ein Beleuchtungskonzept zu erstellen. Hierbei ist auf Störwirkungen lichtscheuer Fledermausarten durch die Verwendung von Leuchtmitteln ohne Anlockeffekte auf Insekten (Wellenlängenbereich 590 – 630 nm) zu achten. Weiterhin ist bei der Beleuchtung auch der Schutz der benachbarten Anlieger am York Way/ Breslauer und Ilmenauer

Straße zu berücksichtigen. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen der geplanten und vorhandenen Grünflächen am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Gebietes sowie des benachbarten Waldrandes ist unbedingt zu vermeiden.

Bei den Bodenarbeiten ist der Boden als Ober- und Unterboden getrennt zu lagern und entsprechend seiner Herkunft wieder einzubauen. Dabei ist auf die Untersuchungsergebnisse der chemischen Bodenuntersuchungen zu achten. Die Böden im südlichen Bereich, die den Ergebnissen der chemischen Untersuchungen durch das Büro MÜLLER & PARTNER zufolge einen erhöhten Sulfatgehalt aufweisen, sind entsprechend der Zuordnungsklasse Z 1.2 gemäß TR LAGA-Boden einzustufen. Eine Wiederverwendung dieser Materialien ist im eingeschränkt offenen Einbau im Rahmen technischer Bauwerke möglich. Jedoch erfordert die Verwendung eine Erlaubnis durch die vor Ort zuständige Untere Wasserbehörde.

Für die Anpassung des Geländes und die Anlage des Erdwalls sollte vorrangig der vor Ort anfallende Bodenaushub Verwendung finden. Für diese Arbeiten sind die Böden im übrigen Gebiet zu verwenden, die durch ihre Einstufung in die Zuordnungsklasse Z0 gemäß TR LAGA-Boden 2004. und entsprechend § 9 der BBodSchV uneingeschränkt wiederverwertet werden können.

Zur Vermeidung der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist das vor Ort anfallende Niederschlagswasser soweit wie möglich dem natürlichen Wasserkreislauf durch eine Versickerung im Plangebiet wieder zuzuführen. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist die technische Umsetzung der Versickerung zu prüfen.

Die zu erhaltenden Stiel-Eichen im Arbeitsbereich der geplanten Zufahrt am Willy-Brandt-Ring sind während der Tiefbauarbeiten nach den Vorschriften der RAS LP 4 und der DIN 18920 zu sichern. Bei Baumaßnahmen im Umfeld der Bäume sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Kronentraufbereich zu beachten. Beeinträchtigungen des Wurzelraumes während der Bauphase durch Lagern von Baumaterialien und Befahren mit Baumaschinen sind unbedingt zu vermeiden.

Zur Minderung optischer Beeinträchtigungen sieht der Bebauungsplan eine höhengestufte Gebäudeentwicklung vor, die im Zentrum des Plangebietes die höchsten Bauhöhen ermöglicht. Mit der geplanten Grünfläche in Verbindung mit einem bepflanzten Erdwall soll eine Eingrünung der Gewerbeflächen zu den angrenzenden Wohnbauflächen im Nordwesten erfolgen. Durch die Verwendung von standortheimischen Gehölzen sollen in diesem Bereich auch neue Habitate für die Fauna entstehen. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kompensationsplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan SEELING + KAPPERT GbR (Weeze, März 2021).

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wurde der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz ermittelt. Hierzu wurde vom Büro SEELING + KAPPERT GbR ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (Weeze, März 2021). Im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Anlage einer Feldgehölzpflanzung mit integrierter Pflanzung von 48 Bäumen vorgesehen. Die Pflanzungen sollen aus heimischen Bäumen und Sträuchern zur Schaffung einer landschaftsgerechten Eingrünung der Gewerbeflächen erstellt werden. Um die Sichtschutzfunktion schneller zu erfüllen, soll die Feldgehölzpflanzung auf einem Erdwall erfolgen.

Im westlichen Randbereich der Vorhabenfläche ist die Anlage einer Versickerungsmulde vorgesehen. Saumstrukturen auf dem Pflanzwall und im Bereich der Versickerungsmulde sind mit artenreichem Regio-Saatgut herzustellen. Die Bereitstellung der Freiflächen am nordwestlichen Rand des Baugebietes erfolgt über die Festsetzung im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzwall“. Mit den vorbeschriebenen Maßnahmen kann im Plangebiet nur ein Teil

des naturschutzfachlichen Ausgleichs erbracht werden. Auf weitere Maßnahmen wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dennoch verzichtet, da aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und Störpotentials (z.B. durch Fahrbewegungen von Lkw und Pkw) innerhalb der Gewerbeflächen keine hochwertigen Biotopstrukturen entstehen können. Weitere Maßnahmen zur Eingrünung des Gebäudes sind nicht zielführend, da der vorhandene begrünte Erdwall die Gebäude im unteren Teil bereits zu den Verkehrsflächen eingrünnt. Mit der Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes ist eine Eingrünung in diesem Bereich in der Planung bereits vorgesehen.

Das im Plangebiet verbleibende Kompensationsdefizit muss planextern kompensiert werden. Hierzu können Ökopunkte aus dem Ökokonto „Trüpp'sche Bruch“ im Bereich der Gemarkung Wissen, Flur 3, Flurstücke 26 und 29 in Anspruch genommen werden.

2.6 Alternativenprüfung

Es ist nicht erkennbar, dass sich im Hinblick auf den vorliegenden Bebauungsplan durch eine alternative Aufteilung der Fläche die negativen Auswirkungen im Geltungsbereich vermeiden oder merklich abmildern ließen. Im Bebauungsplan wurde bei der Flächenaufteilung und der Kontingentierung von Schallemissionen auf die benachbarte Bevölkerung Rücksicht genommen.

Weitere Details zur Höhenentwicklung und zur Gebäudestellung sind ansonsten im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage einer konkreten Entwurfsplanung zur Minderung von Immissionen durch Lärm, durch Verschattung sowie durch Beeinträchtigungen optischer Natur festzulegen.

2.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Vorhaben des Bebauungsplanes eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter zu erwarten ist.

Mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen geht entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter einher.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten (s. Kap. 2.4). Die Notwendigkeit der Planung begründet sich im Flächenbedarf des ortsansässigen Lebensmittelgroßhandels „Chefs Culinar“. Die Vorgaben der Regionalplanung zur Ansiedlung gewerblicher Flächen an das Siedlungsgefüge sowie zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes werden im vorliegenden Fall erfüllt. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages (Büro SEELING + KAPPERT GbR, Weeze, August 2020) herangezogen. Weiterhin wurden für das Bauleitplanverfahren ein bodenchemisches Bodengutachten (Geotechnisches Büro MÜLLER & PARTNER, Mai 2019) zur Untersuchung der Böden und des Grundwassers im

Vorhabengebiet erstellt. Anhand einer Schallprognose wurde die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Gewerbeflächen im Hinblick auf die westlich gelegene Wohnbebauung am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße überprüft (UPPENKAMP & PARTNER, Mai 2020). Für die Neuanlage des Gewerbegebietes wurde durch das Büro INGENIEURGRUPPE IVV (Mai 2019) eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, in der die verkehrlichen Auswirkungen durch die Neuanlage betrachtet wurden.

Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Bewertung der Umweltverträglichkeit unmittelbar eingeflossen. Darüber hinaus wurden u.a. digitale Daten der Informationssysteme des LANUV, der digitalen Bodenkarte BK50, Karten der Landschaftspläne des Kreises Kleve Nr. 10 „Weeze“ sowie im Netz verfügbare Daten zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung verwendet.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist die Ausgestaltung der Versickerungsfläche nicht abschließend zu klären. Im weiteren Genehmigungsverfahren muss daher die technische Umsetzung weiter konkretisiert werden. Da im Bebauungsplan jedoch eine Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt ist, kann eine abschließende Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ erfolgen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Freiflächen führt bei verschiedenen Schutzgutfunktionen zu umwelterheblichen Auswirkungen mittlerer und hoher Intensität. Geeignete Maßnahmen zum Monitoring sind für diese Umweltfaktoren hier nicht gegeben.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

4. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauleitplanerischen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in südwestlicher Richtung zu schaffen, die voraussichtlich von dem ortsansässigen Lebensmittelgroßhändler „Chefs Culinar“ zur Vergrößerung des bestehenden Betriebsgeländes genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst mit den Verkehrsflächen zur Neugestaltung eines Knotenpunktes am Willy-Brandt-Ring eine ca. 6,6 ha große, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche in südwestlicher Ortsrandlage der Gemeinde Weeze. 0,7 ha des Plangebietes sind Bestandteil des Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 – Süd-West, der in diesem Bereich die Ausweisung von Wohnbauflächen vorsieht, die bisher nicht realisiert wurden.

Im Osten grenzen bestehende Gewerbeflächen an. Im Nordwesten liegen die Wohnbauflächen am York Way/ Breslauer und Ilmenauer Straße. Südlich und südwestlich verläuft die L5 - Südwesttangente Willy-Brandt-Ring. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine fast ebene Fläche in der naturräumlichen Einheit „Niersniederung“. An der Straße Willy-Brandt-Ring im südlichen Bereich überlagern zwei kleine Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Laarbruch“ den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Ansonsten liegt der Vorhabensbereich außerhalb von nach nationalen oder

nach europäischen Richtlinien geschützten Gebieten und steht auch in keinem funktionalen Zusammenhang zu solchen Gebieten.

Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und den umgebenden Siedlungs- und Gewerbeflächen geprägt und gliedert sich dadurch bereits jetzt in das Bild der Ortsrandlage ein. Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt von Süden über den Willy-Brandt-Ring.

Als Flächenausweisung ist im vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ (GE_E) vorgesehen. Zu den nordwestlich angrenzenden Wohnbauflächen sieht der Bebauungsplan eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzwall“ mit der überlagernden Signatur einer Pflanzbindung vor, die mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen ist. Für die Anbindung des Gewerbegebietes an den Willy-Brandt-Ring werden die erforderlichen Verkehrsflächen zur Neugestaltung eines Knotenpunktes in das Plangebiet mit aufgenommen und als „Verkehrsflächen“ festgesetzt. Die Ver- und Entsorgung kann über einen Anschluss an die bestehende Netze sichergestellt werden. Die Versickerung des nicht oder nur gering beaufschlagten Niederschlagswassers ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umzusetzen. Hierfür sieht der Bebauungsplan eine Fläche im südwestlichen Teil der Gewerbeflächen vor.

Bei einer Nullvariante würde die Fläche weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Alternative Flächen für eine Gewerbeerweiterung der „Chefs Culinar West GmbH & KG“ sind angrenzend an das bestehende Betriebsgelände nicht gegeben, sodass bei der Nullvariante der Betrieb eine räumlich getrennte Erweiterung von der bestehenden Gewerbefläche vornehmen müsste.

Für das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nach derzeitiger Kenntnis umweltrelevante Veränderungen mittlerer Intensität für den **Aspekt der Landwirtschaft** zu erwarten, da ca. 5,5 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche verlorengehen. Auswirkungen auf die **Siedlungsentwicklung** sind positiv durch die Stärkung der Wirtschaftsleistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu werten. Für die **menschliche Gesundheit** sind keine besonderen Risiken zu erkennen. Für die **Erholung** besitzt die Planfläche keine Bedeutung.

In einer Schallprognose durch das Büro UPPENKAMP & PARTNER wurden mögliche Konflikte durch die angestrebte Nutzung als Gewerbefläche und der westlich angrenzenden Wohnbebauung untersucht. Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass eine gewerbliche Nutzung unter Berücksichtigung der Schallrichtwerte im benachbarten Wohngebiet generell möglich ist (s. Kap. 1.7). Für das Plangebiet wurden Emissionskontingente festgelegt. Dabei sind die betrieblichen Nutzungsmöglichkeiten des Gebietes im Wesentlichen von der Gebäudestellung abhängig. Besondere Risiken für die **menschliche Gesundheit** werden durch die geplanten Wohnbauflächen nicht erzeugt bzw. sind im Bestand nicht zu erkennen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt ergeben sich umwelterhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Der Verlust der **natürlichen Ressource** des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen ist mit einer hohen Intensität zu bewerten. Flächen zur Entseigerung und Wiederherstellung der Lebensraumfunktion sind nicht vorhanden. Im Plangebiet ist in gewissem Maße mit einer Strukturanreicherung durch landschaftsgerechte Pflanzungen am westlichen Rand des Plangebietes zu rechnen. Ein Vorkommen seltener und besonders geschützter Tierarten ist jedoch auch weiterhin nicht zu erwarten. Der Planung stehen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG entgegen. Zwei kleine Teilflächen des Plangebietes werden entsprechend den Vorgaben des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ als Landschaftsschutzgebiet „Laarbruch“ festgesetzt. Im Bereich der Neugestaltung des neuen Knotenpunktes ist mit dem Verlust einer Stiel-Eiche einer Baumreihe zu rechnen, welche in diesem Bereich jedoch nicht als „Allee“ und damit nicht als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu betrachten ist. Weitere

Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Vegetation der Planfläche zeigt keine Übereinstimmung mit der potnatVeg.

Nach derzeitiger Kenntnis ergeben sich für das Schutzgut Wasser in Bezug auf das Grundwasser mittlere umweltrelevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planinhalte. Diese Einschätzung begründet sich auf einer zu erwartenden Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, da voraussichtlich von einem Drittel der neu befestigten Flächen das Niederschlagswasser dem Kanal zugeführt wird und somit der örtlichen Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung steht. Von den geplanten Gewerbeflächen gehen keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource** Wasser aus. Es sind keine Schutzgebiete und keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Im Rahmen der Neubebauung kommt es zu umfangreichen Neuversiegelungen, die zu einem Verlust von Böden mit einer mittleren **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** (Bodenwertzahlen 50-60) führen. Die Schutzwürdigkeit der Böden als **Archiv der Natur-/ Kulturgeschichte** ist im Geltungsbereich nicht bewertet. In Hinblick auf die **Bodenfruchtbarkeit** und das **Biotopentwicklungspotenzial** handelt es sich um keine besonders schutzwürdigen Böden. Der **Natürlichkeitsgrad** der Böden ist als Ackerstandort als „bedingt naturnah“ einzuschätzen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine fast ebene Fläche ohne topografische Besonderheiten. Das Relief muss daher zur Realisierung der Planvorhaben nicht wesentlich verändert werden. Trotz allem muss durch den vollständigen Verlust der natürlichen Funktionen im Rahmen der Neuversiegelung für das Schutzgut Boden von einer hohen Umwelterheblichkeit ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind weitgehend günstige klimatische Voraussetzungen eines Freilandklimas zu erwarten. Lufthygienische Vorbelastungen resultieren maßgeblich aus der intensiven Landwirtschaft der Umgebung. Negative Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Klima/ Luft durch die Versiegelung von Bodenflächen zu sehen, die mit einem Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten verbunden sind. Allerdings ist die Planfläche aufgrund der inselförmigen Lage keinem klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsraum zuzuordnen. Die klimatisch umweltrelevanten Auswirkungen weisen in Bezug auf die zu erwartende erhöhte Wärmerückstrahlung im Plangebiet eine mittlere Erheblichkeit auf. Der Verlust von klimarelevanten Böden ist durch die geringe Ausdehnung der betroffenen Fläche als gering zu bewerten.

Die Gewerbegebietserweiterung schließt in Bezug auf das Landschafts-/ Ortsbild großräumig betrachtet eine bestehende Lücke zwischen Gewerbe- und Wohnbauflächen. Durch die geplante Begrünung im Bereich der Maßnahmenfläche am nordwestlichen Planungsrand können die geplanten Gewerbeflächen zur bestehenden Bebauung hin eingegrünt werden. Mit einer höhengestufteten Bebauung soll der optische Eindruck der Gewerbebauten darüber hinaus gemindert werden. Eine vollständige Vermeidung optischer Störwirkungen auf die Wohnbauflächen lässt sich allerdings nicht realisieren. Aus diesem Grund muss den optischen Veränderungen für die nordwestlich unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen trotz der Eingrünung eine mittlere Umweltrelevanz beigemessen werden. Aus allen anderen Blickwinkeln ist mit einer eher geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine umwelterheblichen Auswirkungen zu befürchten. Die Planfläche befindet sich außerhalb **von historischen Kulturlandschaften**. Im Plangebiet sind keine **Baudenkmäler** vorhanden. Über **Bodendenkmäler** liegen keine Kenntnisse vor. Die bestehende Wassertransportleitung der Stadtwerke Kleve wird im Zuge des Vorhabens aus dem geplanten Gewerbegebiet lediglich an den Willy-Brandt-Ring verlegt werden. Das kleinere Trafo-Gebäude bleibt unverändert erhalten, Veränderungen an den bestehenden Verkehrsflächen des Willy-Brandt-Ringes sind als unerheblich einzustufen. Für die bestehende Trinkwasserleitung im Gebiet wird eine Neuverlegung in die öffentliche Verkehrsfläche zwischen

Fahrbahn und Fuß-/Radweg am Willy-Brandt-Ring angestrebt, für die im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird.

In Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlicher Freifläche in der Größe von ca. 4,8 ha sind mittlere umwelterhebliche Auswirkungen für den **Aspekt der Fläche** zu erwarten. Weitere 0,7 ha, die planungsrechtlich als Wohn- und Gewerbeflächen zu betrachten sind, unterliegen ebenfalls noch einer ackerbaulichen Nutzung. Die Neuversiegelung wird hierbei mit ca. 4,5 ha veranschlagt.

Wechselwirkungen im Sinne negativer kumulativer Effekte zwischen den Schutzgutfunktionen sind nicht zu erkennen. Weiterhin sind durch die Planung weder räumlich noch funktional Wechselwirkungen zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen beinhalten die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange durch eine Terminierung der Baufeldräumung, die Verwendung fledermausfreundlicher Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung der gesamten Gewerbefläche sowie eine Vogelschlag vermeidende Fassadengestaltung. Weiterhin sind Maßnahmen zum Bodenschutz zu berücksichtigen. Zur Vermeidung der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist das vor Ort anfallende Niederschlagswasser soweit wie möglich dem natürlichen Wasserkreislauf durch eine Versickerung im Plangebiet wieder zuzuführen. Im weiteren Verfahren ist die technische Umsetzung der Versickerung zu prüfen. Die zu erhaltenden Stiel-Eichen im Straßenbegleitgrün am Willy-Brandt-Ring sind im Bereich der geplanten Zufahrt während der Tiefbauarbeiten nach den Vorschriften der RAS LP 4 und der DIN 18920 zu schützen. Zur Minderung optischer Beeinträchtigungen sieht der Bebauungsplan eine höhengestufte Gebäudeentwicklung vor, die im Zentrum des Plangebietes die höchsten Bauhöhen ermöglicht. Mit der geplanten Grünfläche in Verbindung mit einem bepflanzten Erdwall soll eine Eingrünung der Gewerbeflächen zu den angrenzenden Wohnbauflächen im Nordwesten mit standortheimischen Gehölzen erfolgen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wurde der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz ermittelt. Hierzu wurde vom Büro SEELING + KAPPERT GbR ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (Weeze, März 2021). Im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Anlage einer Feldgehölzpflanzung mit integrierter Pflanzung von 48 Bäumen vorgesehen. Die Pflanzungen sollen aus heimischen Bäumen und Sträuchern zur Schaffung einer landschaftsgerichten Eingrünung der Gewerbeflächen erstellt werden. Um die Sichtschutzfunktion schneller zu erfüllen, soll die Feldgehölzpflanzung auf einem Erdwall erfolgen.

Im südwestlichen Randbereich der Vorhabenfläche ist die Anlage einer Versickerungsmulde vorgesehen. Saumstrukturen auf dem Pflanzwall und im Bereich der Versickerungsmulde sind mit artenreichem Regio-Saatgut herzustellen. Mit den vorbeschriebenen Maßnahmen kann im Plangebiet nur ein Teil des Ausgleichs erbracht werden. Das im Plangebiet verbleibende Defizit beziffert sich auf - 69.477 Ökopunkte, das durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Trüpp'sche Bruch“ im Bereich der Gemarkung Wissen, Flur 3, Flurstücke 26 und 29 ausgeglichen werden soll.

Planerische Alternativen, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sind nicht erkennbar. Mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen geht entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine besondere Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen einher. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Daten zur Versickerung werden im weiteren Verfahren vorgelegt und bewertet. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Freiflächen führt bei verschiedenen Schutzgutfunktionen zu

umwelterheblichen Auswirkungen mittlerer und hoher Intensität. Geeignete Maßnahmen zum Monitoring sind für diese Umweltfaktoren hier nicht gegeben.

Weeze, den 21.09.2021



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan RPD in der der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2018 (Stand: 2. Änderung 07.05.2020) mit Beikarten: 4B Böden, 4J Landwirtschaft, 3A Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

BACHFISCHER, R. (1978):
Die ökologische Risikoanalyse. München

BAUGESETZBUCH – BauGB:
Baugesetzbuch in der Fassung Bekanntmachung vom 3. November der 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 27. März 2020; (BGBl. I S. 587, 591)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013):
BfN-Skripten 336 Schutz der Nacht –Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft (Bonn - Bad Godesberg 2013)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG:
Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362)

BÜRO UPPENKAMP & PARTNER (2020):
„Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung „Reintjensfeld“ Stand: 28.05.2020

EISENBEIS, G. (2013):
Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

GEMEINDE WEEZE (1983):
Bebauungsplan Nr. 21 „Süd-West“, Stand: 1983)

GEMEINDE WEEZE (1989):
Bebauungsplan Weeze Nr. 26 „Südwesttangente“ (Rechtskraft erlangt am: 16.12.1989)

GEMEINDE WEEZE (2018):
Flächennutzungsplan Gemeinde Weeze, Stand Dezember 2018

GEOBASIS NRW (2020): Tim Online, Online-Zugriff <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 07.05.2020)

GEOPORTAL NRW(2020):
Geoviewer (Online-Zugriff: <https://www.geoportal.nrw/> am 07.07.2020)

GEOTECHNISCHES BÜRO MÜLLER & PARTNER (2019):
Übersichtsuntersuchung für die Gründung und Bodenchemie (Stand 10.05.2019)

GRAEVENDAL - Büro für Faunistik & Ökologie (2020):
Ergebnisse der Fledermauserfassung - Bebauungsplan Weeze „Reintjensfeld“, Stand (Juli 2020)

INGENIEURGRUPPE IVV (2019):
Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Reintjensfeld“ in Weeze (Stand: Mai 2019)

KREIS KLEVE (2004):

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG) VOM 21. JULI 2000, in der Fassung vom 10. März 2019 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LANDESWASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN – LWG NRW:

vom 25.06.1995, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in der Fassung vom 8. Juli 2016

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR):

„Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 08.05.2020)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT (2004):

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) (Stand:05.11.2004)

LANUV NRW (2020):

Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 07.07.2020)

LANUV NRW (2020):

Schutzwürdige Biotope in NRW, (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 06.05.2020)

LANUV NRW (2020):

Umweltdaten vor Ort (Online-Zugriff: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> am 07.07.2020)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

PLANUNGSBÜRO STERNA (2020):

Brutvogelerfassung zur Umsetzung des Bebauungsplans Reintjensfeld in Weeze (Stand: 06.07.2020)

SEELING + KAPPERT GBR (2021):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld – (Stand: August 2020)

SEELING + KAPPERT GBR (2021):

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld – (Stand: September 2021)

SÜDBECK PETER, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, C. SUDFELD (2012):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands